

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1911

Fünfter Abschnitt. Die Entwicklung im 19. Jahrhundert.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-609

Die neuen, für die lokale Kirchenverwaltung interessierenden organisatorischen Vorschriften der Städteordnung waren folgende: Alle Kommunalangelegenheiten sind vom Magistrat unter Mitwirkung von Stadtverordneten zu verwalten (§ 169), „der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speciellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigne Administration oder fortwährende Lokalaufsicht . . . ankommt, alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt . . .“ (§§ 174. 175). Hierzu gehören nach § 179 a „die kirchlichen Angelegenheiten. Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen“. Zu allen wichtigeren Massnahmen in Kommunalangelegenheiten haben die Stadtverordneten ihre besondere Zustimmung zu geben (§§ 183 f.). In Betracht konnten ausserdem noch kommen die Vorschriften der §§ 54. 55: „Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeinde soll nur in den Fällen, wenn solche eigne Vorsteher und Verwalter haben, denselben unter Aufsicht der Stadtgemeinde und des Magistrats die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeinde besorgt werden. Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinde.“

Die vorstehenden Bestimmungen waren verschiedener Auslegung fähig. Auf den ersten Blick schien, wenn nicht schon aus § 54, so doch aus § 179 a zu folgen, dass die Verwaltung der kirchlichen Externa künftighin in allen Städten ausschliesslich vom Magistrat durch eine Deputation unter Mitwirkung der Stadtverordneten zu führen sei. Nach dieser Auslegung hätte

die Städteordnung eine tiefeingreifende Aenderung der bisherigen Rechtslage enthalten. Denn es wären damit einerseits alle die Rechte, die bisher andere Instanzen in der Leitung des äusseren Kirchenwesens gehabt hatten, so die Kirchenverwaltungsbefugnisse der Patrone und der bisherigen Kirchenvorstände, beseitigt, und wäre andererseits der im Allgemeinen Landrecht vorgezeichneten Entwicklung selbständiger, von der Kommune verschiedener Kirchengemeinden ein Riegel vorgehoben. Ersteres wäre besonders für die Mediatstädte von Bedeutung gewesen, denn das Gesetz machte in dieser Hinsicht keinen Unterschied¹⁾. In den Mediatstädten lagen die wesentlichen Kirchenverwaltungsbefugnisse in der Hand der Grundherren, zumeist also des Königs, der — ausserhalb der Kommune stehend — als Patron erschien. Man hätte dann geradezu von einem Uebergang des Patronatsrechts auf die Gemeinde sprechen können. So wurde die Städteordnung in der That vielfach verstanden. Das Oberkonsistorium berichtete darüber an das Ministerium²⁾:

Es ist bei uns die Anfrage geschehen, ob der Paragraph in der neuen Städteordnung, nach welchem der Magistrat einen Oberkirchenvorsteher und zwei dienstthuende Kirchenvorsteher ernennen solle, auch auf die Kirchen kgl. Patronats angewandt werden müsse.

Da man an verschiedenen Orten die Meinung heget daß alles, was in der Städte-Ordnung über Kirchen-Angelegenheiten vorge-schrieben ist auf alle Kirchen ohne Unterschied des Patronats Beziehung habe.

Wir sind deshalb in Ungewißheit und erbitten uns Einer Hochl. Section des Kultus gefl. Entscheidung über diesen Punct, wobei wir nur noch bemerken müssen, daß wenn der Unterschied zwischen

¹⁾ Vgl. §§ 7. 8: „Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten statt fand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören. Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.“

²⁾ Bericht vom 18. Mai 1809 in den Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47, 5^a Generalia in Consistorialibus (Min.-Arch. 91).

Mediat und Immediatstädten aufgehoben ist, es uns scheint, daß an ersteren Orten, welche gewöhnlich kgl. Patronats sind, den Magistraten die Wahl der Kirchen-Vorsteher überlassen werden müsse.

Der Staatsrat Uhden begleitete diesen Bericht mit der Bemerkung, es sei ihm ausser Zweifel, dass durch die Städteordnung das Recht der Patrone zur Bestellung der Kirchenvorsteher aufgehoben sei. Gleichzeitig wurde beim Ministerium der Zweifel angeregt, wie es denn künftighin mit der Besetzung der geistlichen Stellen in den Städten gehalten werden sollte, und auch hierbei vertrat die Provinzialbehörde die Ansicht, dass die Wahl durch die nach § 179 gebildete Deputation zu erfolgen habe. Andere Zweifel betrafen das Verhältnis der städtischen Kommune zu den eingepfarrten Ortschaften. Im Ministerium war man zunächst nicht recht klar, wie man das Verhältnis auffassen sollte¹⁾. Der Chef der Kultussektion, Nicolovius, äusserte sich zuerst zweifelnd:

„Man hat bey der neuen Organisation daran gedacht, allen Gemeinden das Patronat zu ertheilen. Die Section für Kultus kann für jetzt dazu nicht rathen, und die meisten Consistoria finden nach den eingegangenen Gutachten es gleichfalls sehr bedenklich. Daß aber allen Gemeinden eine Theilnahme bey der Anstellung ihrer Prediger gestattet werde, ist sehr zu wünschen, und muß bey den städtischen Stellen umso unbedenklicher sein, da es bey diesen in der Regel schon bisher stattgefunden hat. Wer soll aber präsentieren und wer wählen? Die Section ist der Meinung, die Wahl aus den aufgestellten Candidaten sei den Gemeinden zu lassen. Sollen aber die Stadtverordneten oder die Kirchenvorsteher oder der Magistrat präsentieren? Die Stadtverordneten sind ein Ausschub der Bürgerschaft und Gemeinde; daher scheint es unpassend und unzweckmäßig, sie hier den Gemeinden entgegen zu setzen. Für den Magistrat spricht in vielen Städten die bisherige Observanz, für die Kirchenvorsteher der oben angeführte Paragraph der Städteordnung, nach welchen die Externa der Kirchen von diesen zu besorgen sind.“

Wilhelm v. Humboldt war für Erlass einer besonderen Vorschrift dahin, dass die Stadtverordneten drei Geistliche prä-

¹⁾ Vgl. die Min.-Akt. Gen. Patronat- und Kirchensachen Nr. 56, vol. I.

sentieren und die Gemeinde aus den Vorgeschlagenen wählen solle. Er führte aus:

„Ich halte für besser, daß die Section mit einer bestimmten Meynung im Pleno auftrete. Die meinige ist: daß die Stadtverordneten praesentiren, die Gemeinde aus den 3 vorgeschlagenen Mitgliedern wählen muß. Meine Gründe dafür liegen nicht in einer einzelnen Stelle, sondern in dem ganzen Sinn und Geist der Städteordnung, der sich vorzüglich anwendbar auf den gegenwärtigen Fall in § 174—179 ausspricht. Die Stadtverordneten sollen hiernach alle Wahlen in irgend wichtigeren Aemtern verrichten, dem Magistrat soll bloß die Besetzung (u. bz. hier doch wohl nur die Introduction) nach ihrer Wahl bleiben. Selbst wählen soll er nur Unterbediente. Der Geist der Städte Ordnung geht dahin eigentlich alle Rechte, ohne Ausnahme in der Bürgerschaft zu concentriren. Nur weil die ganze Bürgerschaft nicht füglich immer zu Rathe gezogen werden kann, wird sie durch Stadtverordnete vertreten, und weil auch diese nicht immer gesetz- und geschäftskundige Männer sind, gibt es noch einen eigenen Magistrat. Hiernach eignet sich nun die Praesentation der Prediger sehr gut für die Stadtverordneten. Sie setzt keine solche Kenntnisse voraus als die übrigen Magistratsverrichtungen, kann aber nicht füglich durch die Gemeinde selbst geschehen. . . . Auf jeden Fall wird sich aber der Sinn der Bürgerschaft mehr in einer durch die Stadtverordneten, als in einer durch den Magistrat geschehenden Wahl aussprechen. . . . Der Grund daß es unpassend sey, die Stadtverordneten den Gemeinen entgegenzusetzen, scheint mir nicht richtig. Ich sehe die Nothwendigkeit einer solchen Entgegensetzung nicht ein, da hier nicht von verschiedenen Rechten die Rede ist. Die Bürgerschaft soll eigentlich und ganz wählen, und fragt sich nur durch welche ihre Stellvertreter? Denn ein Stellvertreter der Bürgerschaft ist ja am Ende auch der Magistrat.

Die Wahl aus den 3 vorgeschlagenen Candidaten kann doch wohl nicht durch die ganze Bürgerschaft, sondern nur durch die Gemeinde der Kirche, von welcher die Rede ist, geschehen. Dies verlangt aber noch eine nähere Bestimmung. Hätte jeder Bezirk gerade nur Eine Kirche, . . . so wäre die Sache ganz leicht. Sonst ist aber . . . der Begriff der Gemeinde einer gewissen Kirche nicht so bestimmt, daß nicht in facto hierbei manche Schwierigkeit eintreten sollte. Hier glaube ich, müßte das allgemeine Gesetz die Abgrenzung der einzelnen Gemeinde, wo sie dunkel sein kann, da sie, weil die Rechte und Einnahmen der Prediger zum Theil davon abhängen, nach schon bestehenden Rechten gemacht werden muß, den Magisträten überlassen.“

Humboldt identifizierte hierbei offenbar sachlich Kommune und Kirchengemeinde und sah dementsprechend in Städten mit mehreren Parochien die zu einer Kirche gewiesene Gemeinde nur als örtlich abgegrenzte Abteilung der Bürgerschaft an. Hierdurch erst wurde Nicolovius auf die prinzipielle Bedeutung der aufgeworfenen Frage aufmerksam und gab nunmehr folgendes Votum ab:

Mir scheint bey der vorliegenden Sache die Frage natürlich: ist diese Sache eine bürgerliche oder eine kirchliche Angelegenheit? Ich denke das letztere. Als solche gehört sie nicht vor die Bürgerschaft, sondern vor die Kirchengemeine. Ist dies richtig, so frägt sich weiter: wer soll präsentieren und wer wählen? Der Patron oder die Gemeine? Die Meynung der Sektion vereinigt sich darin, daß die Gemeine aus 3 präsentierten Candidaten wähle. Die Präsentation bleibt also dem Patron. Wer ist nun aber als Patron anzusehen? Der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung? Hierüber kann man streiten. Die Idee übrigens — die in der neulichen Conferenz nicht von mir zur Sprache gebracht wurde — daß die Stadtverordneten ein Ausschuß der Bürgerschaft i. e. der Gemeine seyn, und daher nicht ganz passend der Gemeine entgegengesetzt werden können, scheint mir nicht ganz ohne Grund, vorzüglich in den Städten, wo nur Eine Kirche ist, die ganze Bürgerschaft also zu Einer Gemeine gehört. Und die meisten Städte des preußischen Staats sind in diesem Fall. Soll aber Präsentation sowohl als Wahl der Gemeine überlassen werden, so scheint mir es am besten, den § 179* der Städteordnung zur Norm anzunehmen und den Kirchenvorstehern die Präsentation zuzustehen. . . .

Er wollte Kommune und Kirchengemeinde als zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten angesehen wissen, hielt es dabei aber offenbar nicht für ausgeschlossen, die Kommunalorgane in gewissen Geschäften zugleich als Vertreter der Kirchengemeinde anzunehmen. Im übrigen äusserte er aber sein prinzipielles Bedenken, in der Frage schon jetzt eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen, weil dadurch leicht der zu erwartenden „Revision des ganzen protestantischen Kirchenwesens“ präjudiziert werde.

In diesem Sinne nahm das Ministerium Stellung. Von dem Standpunkt aus, dass Kirchen- und Kommunalverfassung

grundsätzlich zu unterscheiden seien, wurde dem § 179 der Städteordnung die Auslegung gegeben, dass damit keine Entscheidung der Frage, was zur Kompetenz der Kommune gehöre, sondern lediglich eine Bestimmung darüber habe gegeben werden sollen, wie die Angelegenheiten, die bisher von rein kommunalen Organen geführt waren, künftighin zu verwalten seien. Es wurde von der Kultussektion hinsichtlich der Berufung der Geistlichen unterm 19. Juni 1809 Bescheid dahin erteilt, dass es einstweilen bei der bisherigen Berufsart bewenden solle, „da die Städteordnung keine Veränderung in der bisherigen Verfassung der kirchlichen Gemeinden festsetze, die Bürgerschaft nicht mit der Kirchengemeinde zu verwechseln und kirchliche Angelegenheiten nicht wie bürgerliche zu behandeln seien“, und dem Oberkonsistorium auf den erwähnten Bericht erwidert, wie

der § 179 der StO. keineswegs bestimmt, daß der Magistrat die Kirchenvorsteher ernennen solle, noch weniger setzt die StO. überhaupt die Verhältnisse königlicher Patronatskirchen zu den städtischen Behörden fest. Es wird also überall bei der bestehenden Verfassung in Hinsicht der Wahl oder Ernennung der Kirchenvorsteher — nur bei Kirchen städtischen Patronats mit Beobachtung der klaren Vorschrift des § 179 der Städteordnung sub a

wonach jede Kirche einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde haben soll, welche die Externa besorgen —

so lange sein Verbleib behalten müssen, bis die durch die StO. unbestimmt gelassenen Verhältnisse der Kirchen-Gemeinden überhaupt, wie auch insbesondere der Stadtkirchen kgl. Patronats näher festgesetzt worden.

So fing man an, aus dem bisher nur theoretisch aufgestellten Satz, dass bürgerliche und kirchliche Gemeinde verschiedene Rechtsträger seien, praktische Konsequenzen für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu ziehen, eine Wendung von grundsätzlicher Bedeutung. Wollte man jenes Prinzip in der Praxis zur Anwendung bringen, dann bedurfte es nun allerdings weiterer Bestimmungen über die Art der spezifisch kirchlichen Betätigung, die man nicht mehr als kom-

munale ansehen zu können glaubte. Es erging deshalb in unmittelbarem Anschluss an den eben erwähnten Bescheid folgender Zirkularerlass an die Konsistorien und Regierungspräsidien:

„Die Einführung der neuen Städteordnung vom 19. Nov. pr. hat an mehreren Orten nicht nur Zweifel, welche Verhältnisse zwischen Stadtverordneten und Magistrat bei Besetzung der Predigerstellen an Kirchen städtischen Patronats stattfinden sollen, sondern auch die irrige Meinung veranlaßt, als sei eine Änderung der Patronatsrechte bei kgl. Stadtkirchen und des bisherigen Nexus zwischen den bei einer städtischen Kirche eingepfarrten Land- und Stadtbewohnern eingetreten, u. dergl. mehr. Da aber die Städteordnung außer der in § 179 sub a enthaltenen Vorschrift wegen der bei jeder Kirche zu Besorgung der Externa anzusetzenden Vorsteher, wobei sie sogar unbestimmt läßt, wer dieselben wählen soll, keine auf die Kirchenverfassung sich beziehenden Festsetzungen macht, so ist in allen bisher bei der Sektion des Kultus angezeigten zweifelhaften Fällen oder Streitigkeiten dieser Art in Übereinstimmung mit der Sektion für die Allgemeine Polizei angenommen und verfügt worden, daß es für jetzt noch bei den alten Verhältnissen sein Verbleiben behalte, und die Städteordnung eine Aenderung derselben weder beabsichtigt noch bestimmt habe. Indessen wird nicht nur eine Festsetzung dieser ungewissen Verhältnisse nothwendig, sondern es ist auch wünschenswerth, solche bei dieser Gelegenheit auf das zweckmäßigste einzurichten. . . . Es wird hierbei immer von dem Gesichtspunct auszugehen sein, daß Kirchengesellschaften von bürgerlichen Kommunen verschieden sind, und die in Hinsicht der letzteren stattfindenden Einrichtungen nicht auch ohne weiters für erstere gelten.“

Ein Bericht des kurmärkischen und Oberkonsistoriums dazu ist leider nicht zu den Akten gekommen; er wird wohl auch nicht erstattet sein, denn in diese Tage fällt die Auflösung der kundigen Behörde, die über die in der Mark bestehende Rechtslage und damit über die Möglichkeit der Durchführung des vom Ministerium aufgestellten Prinzips die beste Auskunft hätte geben können ¹⁾. Das neumärkische Konsisto-

¹⁾ In mehr als einer Beziehung läßt sich beobachten, wie durch die Auflösung des Oberkonsistoriums in Preussen die kirchliche Rechtsentwicklung beeinflusst ist, indem infolge des Wegfalls dieser mit der

rium ignoriert merkwürdigerweise die vom Ministerium aufgestellte Forderung strenger Trennung von Kirchengemeinde und Kommune, indem es unter dem 21. Juli 1809¹⁾ nur ganz kurz sich dahin ausspricht, die Festsetzung der Verhältnisse „hänge im Allgemeinen von der Entscheidung der Frage ab, ob es gut sei, den Kirchengemeinen das Patronat-Recht beizulegen? Wird diese Frage bejahend entschieden, so folgt unseres Erachtens von selbst, daß alsdann auch den städtischen Gemeinden mehrere Rechte beigelegt und der Wirkungskreis der Stadtverordneten erweitert . . . wird. Wenn den Kirchengemeinden das Patronatrecht nicht zu verleihen, so dürfte unseres Erachtens auch den Magisträten und Stadtverordneten die bisherige Concurrenz bei Besetzung der Predigerstellen, welche ihnen in den meisten Städten in Rücksicht des Diakonats zugestanden, nicht ferner zu gestatten sein.“

Die Provinzialbehörde sieht es also als ganz selbstverständlich an, dass in den Städten Magistrat und Stadtverordnete auch weiterhin die Kirchengemeinde zu vertreten hätten. Sie verstand offenbar den am Schluss des Ministerialerlasses gegebenen Hinweis nicht recht, sonst würde sie sich über das künftige Verhältnis von Kommunal- und kirchlicher Verwaltung wohl näher ausgelassen haben. Uebrigens aber konnte sie sich auch über die dem Erlass zu Grunde liegende Anschauung um so eher täuschen, als von anderen Regierungsstellen noch kurz zuvor die Anschauung vertreten war, dass auch bei Ausgestaltung der kirchlichen Selbstverwaltung als Rechtsträger kirchlicher Gemeinderechte und Verbindlichkeiten eben nur der Kommunalverband in Betracht kommen könne. In den von dem Konsistorium in Bezug genommenen Verhandlungen wegen Uebertragung des Patronats auf die Gemeinden war nämlich der Minister Schroetter von dem Standpunkt ausgegangen, dass

bisherigen Praxis besonders vertrauten Spezialbehörde, in welcher kirchengeschichtlich und kirchenrechtlich vorgebildete Persönlichkeiten sassen, die Kontinuität in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten unterbrochen wurde. Wie sich das Oberkonsistorium zu der oben erörterten Frage gestellt hätte, lässt sich natürlich nicht sagen.

¹⁾ Min.-Akt. Gen. Patronat- u. Kirchensachen Nr. 56, vol. I.

dabei nur die Kommunalverbände in Betracht kommen könnten. Das ergibt sich klar aus seinem Erlass an die preussischen Kammern vom 2. Oktober 1808, in welchem er Aeusserung darüber fordert, „ob und welche Bedenklichkeiten bey der Sache vorhanden sind, zumal in Rücksicht, dass durch den Uebergang des Patronatsrechts auch die davon abhängigen Verbindlichkeiten auf die Gemeinde übergehen“, und „in welcher Art die Sache wegen Concurrenz zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zwischen den Eingesessenen eines Kirchspiels von verschiedenen Konfessionen am zweckmässigsten zu regulieren ist“¹⁾.

Aehnliche Auffassungen traten übrigens dem Ministerium auf seinen Erlass vom Juni 1809 auch aus den benachbarten Provinzen entgegen, so aus Pommern, wo sich die Verhältnisse anscheinend ganz ähnlich entwickelt hatten. Die Regierung in Stargard legte dem Minister einen umfassenden Plan vor, nach welchem die völlige Kommunalisierung des äusseren Kirchenwesens vorgesehen und die zu bildenden besonderen Kirchengesellschaften auf die Betätigung in inneren Angelegenheiten beschränkt waren²⁾. In der Begründung dazu führte die Regierung aus: „dass den Städten das Kirchenwesen überlassen werde, sei schon in den §§ 54. 55. 179. 186 sehr bestimmt ausgedrückt. Die Unterschiede, dass sich Kommune und Parochie nicht immer decken, der Unterschied der Reli-

¹⁾ Vgl. Min.-Akt. betr. den Vorschlag, den sämtlichen Kirchengemeinden das Patronatsrecht zu verleihen, Gen. Patronat und Kirchensachen Nr. 7. An die Kommune, nicht an einen von ihr verschiedenen neu zu begründenden Kirchengemeindeverband dachte auch anscheinend das Oberkonsistorium, wenn es sich dem Minister Schroetter gegenüber dahin äusserte: die Uebertragung des Patronats an die Gemeinde „würde an sich betrachtet, der Natur der Sache sehr gemäss und völlig übereinstimmend sein mit dem Geist und Zweck der neuen Städteordnung“.

²⁾ Der Plan ist in den Anlagen (S. 279) abgedruckt als interessanter Beleg dafür, wie wenig der Gedanke einer Trennung der kirchlichen von den übrigen kommunalen Angelegenheiten damals in der Praxis noch durchgedrungen, geschweige denn Gemeingut geworden war.

gionsparthei liessen sich durch Modifikationen der Bestimmungen über die städtische Verfassung ausgleichen“. Die Bestimmung, dass die Kommune auch für die Befriedigung aller materiellen Bedürfnisse der Kirche zu sorgen habe, wurde damit begründet: „Diese Verpflichtungen lagen den Stadtgemeinden von jeher ob . . . Es lässt sich mit gutem Rechte der Grundsatz aufstellen, dass es Sache des Staats ist, die Anstalten zur Religionsübung wie zum Schulunterricht, zur Verwaltung der Gerechtigkeit und einer vernünftigen Polizei auf gemeinsame Kosten des ganzen Landes zu errichten. Es ist bloss als ein Erleichterungsmittel der Landesadministration zu betrachten, dass ein Theil dieser Last engeren Staats-Communen überwiesen wird.“ Auch das Konsistorium in Stettin wollte die Beteiligung der Kirchengemeinde an der Predigtwahl, das Recht, gegen Lehre, Gaben und Wandel Einspruch zu erheben, durch die Stadtverordneten ausgeübt wissen, „da sie nach § 110 der Städteordnung in vollstem Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft sind“. Die westpreussische Regierung beantragte gleichfalls, „den ökonomischen Theil der Kirchen-Angelegenheiten ohne Beziehung auf die Unterschiede im äussern Kultus als eine bloss Communalangelegenheit zu behandeln“¹⁾.

Das Ministerium verhielt sich diesen Anregungen gegenüber ganz ablehnend. Es blieb völlig von der Theorie des Allgemeinen Landrechts beherrscht, wonach kirchliche und bürgerliche Angelegenheiten in der Ortsinstanz grundsätzlich zu scheiden und daher eine Teilnahme der Kommune nur unter dem Gesichtspunkt einer patronatischen Sonderberechtigung anzuerkennen sei. Das musste nach seiner Ansicht zunächst

¹⁾ Auch die Verhältnisse in den benachbarten mecklenburgischen Städten wiesen auf eine derartige Behandlung hin; vgl. darüber die beiden Schriften von Francke, Die Verbindlichkeit der Eingepfarrten zum Bau und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude. Schwerin und Wismar 1806, S. 52. 56. 57. 61. 89 ff. und Die Beitragspflicht der Eingepfarrten u. s. w. Schwerin und Rostock 1816, S. 25. 28. 51. 54. 60.

klargestellt werden. Es wurde eine dahingehende Deklaration der Städteordnung entworfen und mit folgendem Schreiben vom 21. Februar 1811 der Gesetzgebungskommission vorgelegt:

Die allgemeine Fassung des § 179, lit. a der neuen Städteverordnung hat den Zweifel veranlaßt, ob die Vorschrift desselben auf alle im Bezirke einer Stadt gelegenen Kirchen bezogen werden müsse, oder nur von den im engeren Verstande sogenannten städtischen Kirchen gelte, deren Patron die Stadt oder der Magistrat ist. Nach den in Pleno des Ministerii des Innern gefaßten Beschlüssen war man für die zuletzt erwähnte beschränkende Erklärung der Gesetzesstelle. . . .

Die entgegengesetzte Meinung hat zwar den Buchstaben des Gesetzes anscheinend für sich, allein die Analogie des Rechts, die bisherige Verfassung und die darin gegründete Selbständigkeit der kirchlichen Vereine, endlich die politischen Raisons so sehr gegen sich, daß man kaum annehmen darf, daß der Gesetzgeber sie gewollt habe. Die Verordnung paßt in der That nur auf solche Kirchen, deren Gemeinden mit der Bürgergemeinde identisch sind, und selbst auf diese nur, in wiefern Einheit der Konfession ein ungeteiltes kirchliches Interesse hervorbringt.

Die Ausdehnung derselben auf Fälle, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, scheint den Grundsätzen des Rechts ebenso sehr als der Politik zuwider, jenes weil im angenommenen Falle auch der Fremde, z. B. die außerhalb des städtischen Gebiets wohnenden Landsleute, in Beziehung auf ihre Eigenschaft als Pfarrgenossen, der Herrschaft des Magistrats untergeordnet würden, dieses, weil man den religiösen Gesellschaften mit ihrer Selbständigkeit und Freiheit, eine der ersten Bedingungen ihres Lebens und Gedeihens raubt, und in der Regel alles Patronat vom Übel ist. Dieselben Gründe, die den Urheber der neuen Städteordnung zur Emancipation der Städte bewogen haben, gelten auch für die Freiheit der Kirche. Selbst die Identität der Kirchen- und der Stadtgemeinde ist eine seltene Erscheinung, indem in den meisten Städten jüdische Einwohner, in mehreren derselben jüdische Magistratsmitglieder sind. Da nun ohne ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers nicht angenommen werden kann, daß dieser die kirchlichen Vereine den städtischen, die eine selbständige Korporation der andern habe unterwerfen wollen, so scheint es am natürlichsten und dem Grundsatz: *mutatio non praesumitur*, am gemäßesten, die angezogene Gesetzesstelle bloß von Kirchen städtischen Patronats zu verstehen.

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

Die Gesetzgebungskommission hielt in ihrer gutachtlichen Aeussertung die vom Ministerium angenommene Auslegung der Städteordnung nicht für so ganz zweifelsfrei. Sie erwog, dass der Sinn der §§ 54 und 179 doch vielleicht dahin gegangen sein könnte, der Kirchengemeinde die Stellung einer der Kommune als solcher untergeordneten, den Gemeinschaftszwecken dienenden und von ihr geleiteten Korporation zuzuweisen, meinte aber schliesslich doch, dass das für die Städte einmal angenommene Prinzip der Selbstverwaltung analog auch auf die Kirchengesellschaften anzuwenden und deshalb grundsätzlich eine Eingliederung der kirchlichen Verbände in die Kommunalverbände abzulehnen sei. Ihr Schlussvotum lautete dahin:

„Die allgemeine Gesetzgebungs-Behörde tritt der entworfenen Deklaration völlig bei und glaubt:

daß die Beschränkung des § 179, litt. a bloß auf solche Fälle, wo sich aus der Natur des Patronats-Rechts und aus unserer älteren Gesetzgebung über dieses schon eine Verwaltungs-Theilnahme ergibt, den Grundsätzen des Rechts und einer geläuterten Staatswissenschaft ganz angemessen sey.“

Das Ministerium erstattete danach unter dem 28. Juli 1811 einen Immediatbericht an den König, in welchem es seine Ansicht über das Verhältnis der Kommune zur Kirchengemeinde noch eingehender entwickelte. Der Bericht ist wegen seiner systematischen Erörterungen von Bedeutung; er lautet:

„Die Fassung der neuen Städteordnung, § 179 lit. a hat viele Magistrate und Stadtverordneten zu der irrigen Ansicht verleitet, als ob alle innerhalb des Bezirks einer Stadt gelegenen Kirchen in Beziehung auf die sogenannten Externa, unangesehen ihrer vorigen Rechtsverhältnisse und der allenfallsigen Patronatsrechte eines dritten, der Aufsicht und Verwaltung des Magistrats und der Stadtverordneten, kraft dieses neuen Gesetzes unterworfen würden. Sämtliche Departements des Ministerii des Innern und die Gesetzgebungsbehörde mit ihnen sind aber der Meinung, daß diese Ansicht falsch sei. Die Worte des Gesetzes:

„jede Kirche erhält einen Ober-Vorsteher aus dem Magistrat, und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde,“
beziehen sich natürlich nur auf diejenigen Kirchen, die schon vorher unter dem Patronat des Magistrats und der Stadtkommune gestanden

haben. Wollte man das Gegenteil annehmen, so müßte man behaupten, die neue Städteordnung habe die bisherige Kirchenverfassung aufheben, und die Kirchengesellschaften überall dem Municipalinteresse unterordnen wollen, ein Gedanke der so unnatürlich ist, daß es sich kaum der Mühe lohnt ihn zu widerlegen. Denn 1. Zweck und Geist der Städteordnung ist, dem Municipalverein oder der Stadt-Kommune diejenige Freiheit und Selbstständigkeit zu geben, deren sie zur Besorgung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten bedarf, und die sie unter der strengen Vormundschaft des Staats, die Ew. K. M. aus guten Gründen aufgehoben haben, zu ihrem Nachtheil und zum Nachtheil des Ganzen verlohren hatte. Die Städte sollten so frei sein, wie es in einer guten Verfassung jeder zu nützlichen Zwecken geschlossene Verein, jedes durch Gemeingeist wo nicht geschaffene, doch am besten regierte Institut seyn kann. Daß die Stadtkommunen andere, von ihnen unabhängige, zu ganz anderen Zwecken bestimmte Anstalten beherrschen sollten, davon sagt die Städteordnung nichts; das konnte und sollte sie nicht sagen, und wo sie etwas dergleichen zu sagen scheint, wie § 54, da hat sie solche Klassen und Korporationen im Sinn, die mit Rücksicht auf ihre Bestimmung als Abtheilungen der Bürgerschaft, als größere Gliedmaßen des städtischen Körpers gedacht werden können, wie sogenannte Stadtviertel, Zünfte und Gilden. Niemand wird aber eine Parochie, ein Stift, ein Kloster, eine Schule etc. eine Abtheilung in der Stadtgemeinde nennen, solche Institute sind und heißen in der Städteordnung zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmte Anstalten, die nach § 55 l. c. nur dann, wenn sie der Stadt gehören, d. h. städtischen Patronats sind, mit ihrem Vermögen unter Aufsicht der Stadtgemeinde stehen.

Stadtgemeinde und kirchliche Gemeinde sind ihrem innern Wesen nach offenbar verschiedene Institute, das Interesse des einen Vereins kann dem des andern nicht ohne Kränkung seines inneren Lebens untergeordnet werden, eine solche Unterwerfung läßt sich um so weniger annehmen, da beide Gesellschaften auch äußerlich, in Beziehung auf die Zahl und die Persönlichkeit ihrer Mitglieder ganz verschieden seyn können, denn so ist

a) bei großen Städten die Stadtkommune ungleich größer, bei kleinen Städten, deren Pfarrbezirk sich über das flache Land ausdehnt, hingegen ungleich kleiner als die Parochie,

b) zur Kirchengemeinde gehören nur die Glaubensgenossen derjenigen Konfessionen, deren Gottesdienst in der Kirche gehalten wird; zur Stadtgemeinde gehören möglicherweise Christen von allen drei Bekenntnissen, und fast überall auch Juden. Es läßt sich daher nicht

annehmen, daß die Städteordnung durchaus heterogene Dinge identifizieren, oder das Kirchliche unter die Herrschaft des Städtischen hinstellen wollen.

Das Ministerium des Innern wagt daher S. K. M. allerunterthänigst zu bitten, den beiliegenden Entwurf einer Deklaration des angezogenen § 179 lit. a der Städteordnung allergnädigst genehmigen und vollziehen zu wollen. Dessen Publikation scheint das einzige Mittel, den Verwirrungen zu begegnen, die dermalen zwischen Stadtverordneten und Kirchenbehörden aus Mißdeutung der angezogenen Gesetzesstelle so leicht entstehen.“

Mit grosser Schärfe bringt sich hier die damals moderne Doktrin zur Geltung, wonach die grundsätzliche Selbständigkeit der Kirchengesellschaft und bürgerlichen Gesellschaft auch in der äusseren Organisation angenommen wurde. Es wurde dabei, entsprechend der naturrechtlich-rationalistischen Begründung dieser Theorie, der historische Hergang ignoriert und überall ein Rechtszustand als bereits geltend vorausgesetzt, der erst hätte herbeigeführt werden müssen, und man sah als besonders zu begründende Ausnahme an, was einfach Folge einer früheren anderen Rechtsanschauung war. Tatsächlich hatte bisher in der Mark Brandenburg die Parochie keine korporative Selbständigkeit gehabt, und zwar auch dort nicht, wo die Parochial- und Kommunalgrenzen örtlich nicht zusammenfielen; in diesen Fällen bedeutete bei mehreren Parochien in einer Stadt die zu einer Kirche gewiesene Gesamtheit der Eingepfarrten organisatorisch in der Tat nur eine „Abteilung in der Stadtgemeinde“ und standen beim Uebergreifen des Parochialbezirks auf mehrere Kommunen als Rechtspersonlichkeiten eben nur diese nebeneinander¹⁾.

Die beantragte Deklaration erging dann unterm 7. November 1811 dahin²⁾:

Da über den Sinn der neuen Städteordnung § 179 litt. a. Zweifel entstanden sind, zufolge welcher jede Kirche einen Ober-Vorsteher

¹⁾ Siehe auch oben S. 20.

²⁾ Ges.-Samml. 1811, S. 349, wiederholt durch die Kabinettsorder vom 4. Juli 1832, die die Städteordnung ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betr. G.-S. S. 181.

aus dem Magistrate, und zwei Vorsteher aus der Gemeinde erhalten sollen: so erklären wir hiermit ausdrücklich, daß diese Vorschrift allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

Durch diese Deklaration wurde nun die in der Mark bestehende Rechtslage nicht unmittelbar geändert; sie sollte zunächst nur die negative Wirkung haben, die weitere Kommunalisierung der Kirchenverwaltung, die aus den Bestimmungen der Städteordnung herausgelesen war, zu verhindern. Nicht mehr wollte die Beschränkung der städtischen Verwaltungsrechte auf Patronatsrechte besagen, denn es war in der Deklaration ein Patronatsbegriff zugrunde gelegt, unter dem jede Gesamtheit von Kirchenverwaltungsrechten, die den Kommunen zustanden, begriffen werden konnte. Das geht aus gleichzeitigen Erlassen hervor, in denen ausdrücklich anerkannt ist, dass, wo zufolge des Patronats oder „eines anderen Rechtes“ oder „aus einem anderen Grunde“ die Kommune Kirchenverwaltungsbefugnisse habe, deren Ausübung unter die Vorschrift des § 179 fiel¹⁾. Bei der kürzeren Fassung der Deklaration lag

¹⁾ So in einem Ministerialreskript vom 28. Januar 1811 (abgedr. im Reg.-Amtsbl. f. Potsdam Nr. 34, S. 276), dass

„nur da, wo der Magistrat schon vorher zufolge seines Patronats oder eines andern Rechtes über die im engeren Sinne sog. städtischen Kirchen das Recht der Revision der Rechnungen und andere iura honorifica besessen hat, derselbe diese behält und sie durch die städtischen Kirchen- und Schuldeputationen ohne Konkurrenz der Stadtverordneten ausübt. . . .“

Ein anderer an die Neumärkische Regierung ergangener Erlass vom 25. Juli 1811 (abgedr. bei v. Rönne u. Simon, Die preussischen Städteordnungen, Breslau 1843, S. 524), der auch in anderer Hinsicht für die damalige Auffassung der Zentralinstanz von Interesse ist, lautet:

„Die im § 179 litt. a der neuen St.O. erwähnte Kommission soll die Externa der städtischen Kirchen und Schulen besorgen, inwiefern nämlich schon vor dem Erlaß der neuen Städteordnung der Stadtkommune ein Verwaltungsrecht über Kirchen zugestanden. Die Wahl und die Berufung der Geistlichen, es geschehe solche zufolge des Patronatsrechtes oder aus einem anderen Grunde, gehört ad Externa nicht, wenigstens ist man nicht befugt, diesem unsichern Ausdruck

also offenbar die Anschauung zu Grunde, dass eben jedes irgendwie entstandene Recht der Kommune, weil diese eine ausserhalb der Kirchengesellschaft stehende Persönlichkeit sei, als Patronatsrecht zu qualifizieren sei. Die Rechtsstellung, welche die Kommunen in kirchlichen Angelegenheiten bis dahin gehabt hatten, war also nach der Deklaration grundsätzlich unberührt geblieben.

Diese Rechtsstellung unterschied sich nun von einer eigentlich patronatischen im kanonischen Sinne dadurch, dass sie sich nicht in der Beziehung zu den einzelnen kirchlichen Institutionen als Sachobjekten erschöpfte; sie bestand vielmehr darin, dass die Kommunalorgane überhaupt grundsätzlich zur Wahrnehmung der Interessen der in der Kommune zur Erscheinung kommenden Kirchengemeinde berufen waren. An diesen Unterschied dachte man bei Erlass der Deklaration von 1811 nicht, es sollte mit der Deklaration nicht etwa gesagt sein, dass künftighin nur noch die Verwaltungsrechte aufrecht erhalten werden sollten, die sich auf bestimmte bereits vorhandene kirchliche Institute bezogen. Aber die Qualifizierung der bisherigen kommunalen Rechte begünstigte eine dahingehende gewohnheitsrechtliche Entwicklung; denn da das Patronat im gewöhnlichen Verstande den Charakter einer auf ein bestimmtes Institut gerichteten Sonderberechtigung hatte, war es zu natürlich, wenn schliesslich auch das sogenannte städtische Patronat so angesehen wurde. Dazu kam später, dass für ein Patronat, nachdem selbständige Kirchengemeinden als Träger der kirchlichen Einrichtungen korporiert waren, auch das Bedürfnis für ein Ein-

zum Nachtheile der alten Berechtigten eine so ungebührlich weite Ausdehnung zu geben; man beschränkt ihn lieber auf das Bauwesen und die Kassenverwaltung, als was im eigentlichen Sinne zu den Aussendungen gehört. Hiernach würden die Geistlichenwahlen nach wie vor durch das Magistratskollegium geschehen, nur mit dem Unterschiede, daß jüdische Mitglieder des Magistrats nach dem A. L. R. Thl. II, Tit. 11, § 582 bei diesem Geschäft kein Stimmrecht ausüben können.“

treten der Kommune als solcher aufhörte, wie denn auch seitdem die Einrichtung des Patronats als etwas Überflüssiges angesehen wurde¹⁾. So konnten denn observanzmässig die kommunalen Rechte und Pflichten in kirchlichen Angelegenheiten auf die vorhandenen Einrichtungen beschränkt werden. Es lag in einer solchen Entwicklung aber immer eine Veränderung der früher bestandenen materiellen Rechtslage.

Das war z. B. für Neugründungen von Bedeutung. Bestand die Rechtsstellung der Kommune lediglich in einer Beziehung zum einzelnen kirchlichen Institut, so erstreckte es sich nicht ohne weiteres auf die kirchlichen Institute, die im Gemeindebezirk neu gegründet wurden, war sie aber die Form für die Selbstbetätigung der Kommune als Kirchengemeinde, so musste sie sich auch auf Neueinrichtungen innerhalb des Kommunalbezirks beziehen. In letzterem Sinne sehen wir denn auch bei früheren Neugründungen verfahren²⁾. Das schloss

¹⁾ Das Streben nach Aufhebung des Patronats ist angeregt und geht Hand in Hand mit dem Plan, die kirchliche Selbstverwaltung zu beleben. Aus Anlass des Entwurfs der Städteordnung regte Stein schon im März 1808 die völlige Aufhebung des Patronats an: „Die Patronatsrechte trifft derselbe Vorwurf der Anomalie als die Patrimonial-Jurisdiktion, sie dürften daher in keinem Fall zu propagieren und hierunter den künftigen zweckmäßigen Bestimmungen des geistlichen Departements vorzugreifen sein, welches vielleicht gerathen finden dürfte, den Gemeinden eine Concurrenz bei der Predigerwahl unter angemessenen Modificationen einzuräumen,“ worauf der Minister Schroetter erwiderte: „Wegen des Patronatsrechts war es auch meine Absicht, die Sache nach dahin einzuleiten, daß das Patronatsrecht von allen Kgl. Kirchen sämtlichen Eingepfarrten verliehen werde, da wo sie es noch nicht haben.“ Es wurde ein entsprechender Plan den Konsistorien zur Begutachtung vorgelegt, die sich damals dagegen aussprachen, weil die Gemeinden dazu noch nicht reif seien und die dann auf sie übergehenden Lasten nicht würden tragen können. (Vgl. die Min.-Akt. betr. den Vorschlag, den sämtlichen Kirchengemeinden das Patronatsrecht zu verleihen. Gen. Patron- und Kirchen-Wesen Nr. 7.) Ebenso erschien im Jahre 1848 die Aufhebung des Patronats als eine Folge der Ausgestaltung der kirchlichen Selbstverwaltung.

²⁾ Z. B. schreibt Friedrich III. bei Begründung der Georgen-Parochie

nicht aus, dass im Einzelfall die ganze Sorge für eine neue kirchliche Einrichtung von einem Dritten als Patron übernommen wurde, wie es auch in Immediatstädten vielfach durch die preussischen Landesherren geschah. Wenn danach die Kommune in der Verwaltung einiger städtischer Kirchen zurücktrat, konnte dann auch wieder die Anschauung, dass das sogenannte städtische Patronat ein auf bestimmte Institute bezügliches Sonderrecht sei, hervorgerufen und eine dahingehende gewohnheitsrechtliche Bildung begünstigt werden.

Mit der Deklaration von 1811 war zunächst nur die Frage erledigt, ob die Rechte der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten erweitert seien. Es blieb die wichtige Frage, ob und inwieweit hinsichtlich der bestehenden Rechte der kommunalen Organe durch die Städteordnung eine Aenderung bedingt war. Zu deren Beantwortung musste man jetzt zu der Frage Stellung nehmen, wer denn eigentlich als Rechtsträger des Patronats anzusehen sei, der Magistrat als solcher oder die Kommune. In der Deklaration war das noch unentschieden geblieben. Das Kultusdepartement vertrat zuerst¹⁾ die — schon früher²⁾ aufgetauchte — Ansicht, dass Inhaber des Patronatsrechts in der Regel nicht die Stadtgemeinde als solche, sondern der Magistrat als Kollegium sei.

in Berlin im Jahre 1689 an den Magistrat: „Demnach die sämtlichen Einwohner der dreien Vorstädte zu Berlin um Bestellung eines eignen Predigers unterthänigst Ansuchung gethan; also haben wir solches gnädigst verwilligt ... Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, weil Wir Euch das *Jus patronatus* hierüber gnädigst lassen wollen, drei Candidaten zur Probe-Predigt in der Hospitalkirche in der Vorstadt zu verstatten, und welcher unter ihnen am capabelsten, und von der Gemeinde am meisten beliebt wird, denselben zu vocieren und unserem Consistorio zur Confirmation zu präsentieren.“ „Für dieses verliehene Wahlrecht“, so berichtet Langbecker (Geschichte der St. Georgenkirche 1827, S. 5) „musste sich aber die Bürgerschaft verpflichten, für den Unterhalt des Predigers selbst zu sorgen.“

¹⁾ Im Schreiben vom 3. September 1811 (cit. Min.-Akt. Gen. Patron- und Kirchensachen Nr. 56).

²⁾ Siehe oben S. 134 ff. 145. 171. 172.

Daraus hätte sich ergeben, dass die Bestimmungen der Städteordnung über die Verwaltung der Angelegenheiten der Stadtgemeinde, der § 179 und die Bestimmungen über die Mitwirkung der Stadtverordneten, auf die Ausübung der Patronatsrechte überhaupt nicht anwendbar waren. Darauf entgegnete aber der Chef des Departements des Innern¹⁾ mit Recht, es sei wohl denkbar,

„daß eine Erwerbung vormals von den Stadt-Magisträten, welche eine besondere Korporation mit eigenthümlichen Gerechtsamen constituirten, in der Art geschehen sind, daß sie die mit dieser Erwerbung verbundenen Rechte und Pflichten nicht auf die Stadtgemeinen, sondern auf sich selbst als ein perennirendes corpus, auf die jedesmaligen Mitglieder des Magistrats übertrugen. Ob dieser Fall irgendwo wirklich vorhanden sey, dürfte noch sehr dahin stehen und würde sich ergeben, wenn man darauf zurückginge, aus welchem fonds die Patronatsverpflichtungen erfüllt sind. Sicher würde man mehrentheils auf die Kämmereien, also auf das unzweifelhafte Gemeingut der Stadt selbst — nicht des Magistrats — stoßen und dann auch über den wahren Eigenthümer des Patronatsrechts nicht mehr in Zweifel sei. Inzwischen will ich als möglich zugeben, daß irgend ein Magistrat vormals die Patronatsverpflichtungen ex propriis oder aus einem etwanigen besonderen Magistratspatrimonio bestritten habe, und also unzweifelhaft für sich selbst, nicht für die Stadtgemeinde der wahre Patron gewesen sey.

Es fragt sich nun, was aus der Sache geworden sein muß, da die Städteordnung erschien? Offenbar waren da nur drei Fälle möglich. Entweder das Patronatsrecht müßte von dem vormaligen Stadtmagistrat auf den neugewählten forterben, oder an die Stadtgemeinde zurückfallen, oder expiriren. Ew. p. p. scheinen nun anzunehmen, daß der erstere Fall eingetreten sei; allein das ist m. E. grade am wenigsten möglich. Denn die ganze Städteordnung beweiset, daß der nach ihren Institutionen eingesetzte ganz neue Magistrat, qua talis, durchaus nur für die Stadtgemeinden, die dem Sinn der Städteordnung nach eigentlich durch ihren Magistrat sich selbst regieren sollen — und in ihrem Namen handeln, erwerben, besitzen kann, daß er aber ein besonderes Recht oder Eigenthum, welches nicht der Stadtgemeinde zustünde oder bloß von ihr delegiert zu betrachten wäre, schlechthin nicht erwerben könne; kein jetziger Magistrat kann andere Rechte

¹⁾ Durch Schreiben vom 2. Oktober 1811 (a. a. O.).

haben, als aus den Vorschriften der Städteordnung und aus den etwanigen besonderen Wahlbedingungen, auf die er gewählt ist, es gibt kein anderes Fundament seiner Rechte. Wenn also der vormalige Magistrat, sein Vorgänger, besondere Rechte und besonderes Eigenthum besaß, so hat doch dem neuen kein Erbrecht auf dieselben zustehen können; denn er, der alle seine Rechte erst von der Stadtgemeinde übertragen erhielt, hätte doch dieses Erbrecht erst von derselben übertragen erhalten können, und das hätte ausdrücklich geschehen müssen, setzt auch schon voraus, daß das devolvierte Recht an die Stadtgemeinde selbst zurückgefallen, also von den oben aufgestellten drei Fällen der zweite eingetreten sei. Ob aber dieser zweite Fall (unter den obigen Voraussetzungen) hat eintreten können oder nicht vielmehr, da der Patron — der vormalige Magistrat — zu existieren aufhörte, das Patronatrecht ganz expirirt sei, lasse ich dahin gestellt sein, und würde geneigt sein, mich selbst für die letztere Alternative zu erklären, wenn der Fall eines vorhandenen Magistratspatronats, welches darum noch kein Stadtpatronat wäre, jemals vorhanden gewesen sein sollte, als welches ich durchaus bezweifeln muß.“

Diese Ansicht drang durch und es wurde ein Reglement entworfen, welches darüber folgende Bestimmungen enthalten sollte:

1. Von Patronatrechten die ein Magistrat vor Emanierung der neuen Städteordnung ausgeübt hat, gilt die Vermuthung, daß sie der Stadt gehören.
2. Das Gegentheil soll nur alsdann angenommen werden, wenn sich dasselbe aus Stiftungsbriefen, Privilegien, Vergleichen, Bestellungen, Rechnungs- und Wahlprotokollen aufs deutlichste ergibt.
3. Das Gegentheil ist, daß der ehemalige Magistrat das Patronatrecht entweder als Beamter in Unserm Namen ausgeübt habe, oder daß ihm solches abgesehen von seiner Eigenschaft als städtische Obrigkeit bloß für ihn in corpore übertragen worden.
4. Dieser letztere Fall wird ausgeschlossen, wenn Patronatslasten aus der Kämerei bestritten sind.
5. Im ersten Fall (§ 3) geht das Patronatsrecht an die Staatsbehörden über, in dem anderen wird es mit dem aufgelösten Magistrat als erloschen angesehen.

Bei den weiteren Verhandlungen kam man sogar darin überein, „dass der mögliche Fall, dass ein Magistrat das Patronatrecht, ohne dass es dem Fisco, der Cämmerey oder zum

Bürgervermögen gehört, besessen, da er wahrscheinlich nicht existiert habe, nicht weiter zu beachten sei“. Damit war jene Auffassung der kirchlichen Verwaltungsbefugnisse endgültig fallen gelassen¹⁾.

Sodann musste man sich darüber klar werden, was denn der eigentliche Gegenstand dieses sogenannten Patronats sei, ob die Betätigung des Patronatsrechts unmittelbar in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bestand, so dass diese in so fern selbst als kommunale zu behandeln waren oder nur

¹⁾ Vgl. z. B. das Reskript vom 19. Juli 1827 (abgedr. bei v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 526):

„Ebenso ist das dem Magistrat in Ausübung des Patronats zustehende Aufsichtsrecht, rücksichtlich dessen es, bei der dieserhalb allgemein bestehenden gesetzlichen Vorschrift, der Berufung auf den Vertrag von 1612 nicht erst bedurft hätte, an und für sich bestehen geblieben. Die Städteordnung enthält aber die neue Bestimmung, daß der in dieser nächsten Aufsicht und Kontrolle bestehende Theil des Patronatsrechts künftig zunächst durch eine besondere Behörde, die nach der Vorschrift der §§ 175 bis 179 der StO. zu wählende städtische Kirchen-deputation, ausgeübt werden soll. Der Magistrat kann von der Befolgung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorschrift nicht entbunden werden, namentlich nicht aus dem von ihm ganz irrig aufgestellten Grunde, daß ihm das Patronat der Kirche als ein selbständiges, nicht von der Kommune herzuleitendes und keiner Modifikation durch die Gesetze über das Kommunalwesen unterworfenen Ehrenrecht zustehe, da vielmehr der wirkliche Eigenthümer des Patronats, die Kommune, und der Magistrat nur, als deren vorstehende Behörde, mit der Ausübung des Patronats beauftragt, mithin auch allen, aus Veränderungen in der Kommunalverfassung folgenden Modificationen dieses seines Geschäftsauftrages, sich zu unterwerfen allerdings verbunden ist“

sowie ein Reskript an die Regierung in Potsdam vom 7. Juli 1841, welches diesen Punkt besonders behandelt:

„Das Eigenthum an dem städtischen Patronatsrecht steht allerdings nicht dem Magistratskollegium, welches als solches, da es die Eigenschaft einer moralischen Person nicht hat, überhaupt kein Eigenthum besitzen oder in anderer Beziehung Rechtssubjekt sein kann, sondern der bürgerlichen Stadtgemeinde (nicht der Kirchengemeine) zu.“ (Kons. Akt. Gen. J 2. 5.)

in einer Einwirkung auf die an sich als selbständig zu denkende kirchliche Verwaltung. Im Ministerium herrschte die letztere Auffassung vor. Der Chef des Departements des Innern äusserte sich darüber zum Chef des Kultusdepartements in bemerkenswerter Ausführung folgendermassen:

„Ich habe keine Zweifel darüber, daß zwischen Stadt- und zwischen Kirchen-Gemeinden ein großer und wesentlicher Unterschied ist, daß die Kirchen selbst und ihr Vermögen — auch im Fall ein städtisches Patronat vorhanden ist — keineswegs jemals Gemeingut der Stadtgemeinde sein oder werden können, daß die Städte und ihre Behörden (gleichviel ob dies der Magistrat allein oder in Konkurrenz mit den Stadtverordneten ist) qua Patronen durchaus keine mehreren Rechte haben, als welche das Gesetz überhaupt mit dem Patronat verbindet, daß also die eigentliche Vermögensverwaltung der frommen Stiftungen ihnen keineswegs, wie die Verwaltung des Kämmerei- oder gemeinen Bürgervermögens, mit dem des Kirchenvermögens unmittelbar gar nichts gemein hat, zustehet, sondern sie in Hinsicht der Ausübung ihres Patronatrechts genau derselben Obergewalt, denselben Schranken unterworfen sind, wie jeder andere Patron, daß wenn die Stadtgemeinden irgendwo — was sich wohl denken und erklären läßt — die Neigung verrathen, das Kirchenvermögen wie städtisches Gemeingut zu behandeln, Ew. pp. die besondere Pflicht haben, dieser Neigung zu widerstehen . . .“

Man kam danach darin überein, dass Gegenstand des Patronatsrechts „nicht das Kirchengut, nicht das geistliche Amt, sondern nur das Patronat darüber“ sei ¹⁾.

Daraus folgte, dass auf die Betätigung bei der Bestellung der Geistlichen und Kirchendiener und bei der Vermögensverwaltung nicht die Normen über Bestellung von Kommunalbeamten und die Verwaltung des Gemeindevermögens anzuwenden waren, also z. B. die für die Veräußerung von Gemeingut vorgesehene Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Veräußerung von Kirchenvermögen nicht einzutreten hatte. Dies Resultat passte freilich wenig zu der bisherigen Übung. Denn in vielen Städten hatte die Bürgerschaft durch ihre zünftischen oder sonstigen Vertreter eine Teilnahme an jenen Akten

¹⁾ Voten vom 2. Okt. 1811 und 10. Mai 1812.

gehabt¹⁾); in ihr kam eben die Beteiligung der mit der Kommune identifizierten kirchlichen Gemeinde zum Ausdruck. Diese Beteiligung künftighin auszuschliessen schien nicht wohl möglich. Man kam deshalb auf den Ausweg, die Mitwirkung von Vertretern der politischen Bürgergemeinde dort, wo sie hergebracht war, doch nicht zu beanstanden. Ein Reglement sollte darüber folgende Vorschriften enthalten:

„12. Wenn vor Erscheinung der neuen Städteordnung die Bürgerschaft oder die Kirchen-Gemeinde an der Ausübung des Vokationsrechts Theil genommen hat (es sei durch Vorschlag bestimmter Subjekte oder durch Theilnahme an dem eigentlichen Wahlakt), so hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

13. Die Theilnahme der Bürgerschaft geht auf die Stadtverordneten über, indem die alte Vertretung derselben nach Zünften und andern Abtheilungen aufgehört hat.

14. Wenn aber nicht die ganze Bürgerschaft, d. h. nicht alle Gilden insgemein, sondern nur ein bestimmter Theil derselben, z. B. die Kaufmannschaft, Antheil genommen hat, so bleibt auch dieses unverändert.

15. Wenn bloß die in dem Pfarrsprengel ansässigen Zunftgenossen und Einwohner bei der Prediger-Wahl stimmten, so ist anzunehmen, daß sie hierunter nicht die Bürgerschaft, sondern die Kirchen Gemeine vertreten.

16. Ebenso verhält es sich, wenn in einem über das flache Land sich ausdehnenden Kirchspiele neben den Städtern Landleute stimmten. In beiden Fällen konkurriert künftig die Kirchen-Gemeine nach der Form, die das Departement für den Cultus und öfftl. Unterricht verordnen wird.

20. Das Vermögen städtischer Patronatkirchen verwaltet und die zeitlichen Dinge besorgt das Vorsteher-Amt nach der bei jeder Gemeine hergebrachten Verfassung.

21. Das Patronat-Recht der Stadt beschränkt sich grundsätzlich in der Aufsicht über diese Verwaltung, welche die Sorge für die Erhaltung der Substanz und für Stiftungsmäßige nützliche Verwendung des Ertrages in sich faßt.

So wollte man in Unkenntnis der historischen Entwicklung die bisherige Beteiligung der Bürgerschaft einmal als Vertretung der Kommune und einmal als Vertretung der Kirchengemeinde deuten und die Inkonsequenz begehen, die als rein

¹⁾ Vgl. oben S. 52 Anm. 9.

kommunal angesehene Beteiligung von Bürgervertretern bei der Wahl der Geistlichen aufrecht zu erhalten, wie wenn es sich um die Bestellung von Kommunalbeamten handelte. Mit Recht bemerkte der Justizminister, dass hierin keine bloss deklaratorische Anordnung, sondern eine Aenderung des Gesetzes gelegen hätte, und so sah man einstweilen von der Herausgabe des Reglements ab. Der bestehende Rechtszustand wurde aber in der Praxis nicht beanstandet. Ein Schreiben des Kultusministers Altenstein vom 2. Juli 1833 belehrt auf eine Anfrage dahin,

„... daß die revid. St.O. den Stadtverordneten keine neuen Rechte in Betreff der Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche den Magisträten, vermöge des Patronats, zusteht, beigelegt habe.

Es kommt hierbei allerdings überall zunächst auf die Verfassung oder wohlbegründete Observanz jedes Orts, und wo eine solche nicht vorhanden ist, auf die landrechtlichen Vorschriften an. Wenn nach diesen Normen der bürgerlichen Gemeinde durch deren Vertreter, z. B. durch die Viertels- und Gassenmeister, früher eine Mitwirkung hierbei zustand, so treten jetzt die Stadtverordneten an deren Stelle ...

Der § 112 der rev. St.O. bezieht sich nicht auf die fragliche Ausübung des Patronats, sondern in den darin angegebenen Fällen auf ökonomische Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, auf welche örtliche Verhältnisse Einfluß haben.“

Ueberhaupt musste sich bald herausstellen, dass die ganze Konstruktion der Beziehungen der städtischen Kommune zum Kirchenwesen als Patronat im landrechtlichen Sinne auf die in Brandenburg vorgefundenen Verhältnisse nicht passte. Denn sie setzte das Bestehen einer von der kommunalen verschiedenen selbständigen kirchlichen Verwaltung voraus. Eine solche aber gab es noch nicht; sie musste erst geschaffen werden. Bis dahin entsprach der von der Zentralinstanz immer wieder betonte Satz, dass die Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten habe, nicht dem geltenden Recht und hätte, auch wenn er gesetzlich ausgesprochen gewesen wäre, ebenso wenig Wirkung äussern können, wie später der Satz der preussischen Verfassung, dass die evangelische Kirche ihre

Angelegenheiten selbständig verwalte; stand doch auch dieser Satz, solange es keine Organe zur selbständigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten gab, lediglich auf dem Papier.

Zur Korporierung selbständiger Kirchengemeinden, wie sie das Allgemeine Landrecht vorsah, ist es in den östlichen Provinzen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts überhaupt nur ganz vereinzelt gekommen, und insbesondere in der Mark Brandenburg führten die Versuche, selbständige Presbyterien zu schaffen, zu keinem Resultat¹⁾. Noch in den Verhandlungen über die Kodifikation des märkischen Provinzialrechts im Jahre 1836 machte ein Deputierter der Stände, ohne Widerspruch zu finden, darauf aufmerksam, dass die „Kirchengesellschaft“ des Allgemeinen Landrechts eine dem märkischen Kirchenrecht unbekanntes Bildung sei. Er führte aus²⁾:

„das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts sei in dieser Hinsicht von so antiprovinzieller Natur, dass es nicht allein von jeder lokalen historischen, sondern auch von jeder konkreten Grundlage abstrahiere. Es gehe von Definitionen und Suppositionen sogenannter geistlicher und kirchlicher Gesellschaften aus, ausser neben und über welchen der Staat stehe“. Solche seien in der Mark nicht begründet, „auch die Reformation sei nicht von unten her durch Zusammentritt protestantischer Gemeinen, sondern von obenher durch Landesherren und Stände eingeführt, so dass auch bei dieser Veranlassung die Kirchenrechtstheorie des Allgemeinen Landrechts keine praktische provinzielle Geltung habe gewinnen können. Die durch die Reformation nötig gewordene neu zu begründende Kirchenverfassung sei durch die Kirchenordnung von 1540 und die Visitationsordnung von 1573 festgestellt. Diese letztere Verordnung sei, wie das bei den gegenwärtigen Beratungen allgemein anerkannt worden, ein wesentlicher Teil des märkischen Kirchenprovinzialrechts“.

„Einstimmig wurde von sämtlichen Deputierten bemerkt, dass es Kirchenkollegien im Sinne des § 217 A.L.Rs. in keinem

¹⁾ Vgl. E. Foerster, Die Entstehung der Preussischen Landeskirche, 1905, Bd. 1, S. 72; Bd. 2, S. 102.

²⁾ „Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg mit den ständischen Deputierten, das Kirchen- und Schulrecht betr.“ Berlin 1836, S. 11, 137.

Landesteil der Mark gebe“¹⁾, und ebenso waren sämtliche anwesende Deputierte der Stände auch darüber einig, dass der § 159 A.L.R. II, 11, der Repräsentanten der Kirchengemeinde vorsah, in der Mark nicht anwendbar sei²⁾. Der auf Grund jener Verhandlungen im Jahre 1841 aufgestellte Entwurf eines märkischen Provinzialrechts³⁾ spricht es gleich in seinem § 1 aus, dass das Institut der kirchlichen Repräsentanten in der Mark nicht bestehe, und die Motive bemerken dazu:

„Das Allgemeine Landrecht bezeichnet Th. II, Tit. XI in §§ 156 ff. im Allgemeinen die Wirksamkeit der Kirchenvorsteher für die gewöhnliche Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengesellschaft. Nach dem vom Allgemeinen Landrecht § 159 aufgestellten System soll jedoch in außerordentlichen Angelegenheiten ihre Wirksamkeit nicht ausreichen, vielmehr sollen von der Gemeinde besondere Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt werden.

Dies ist, wie die Stände sowohl in den älteren, als neueren Konferenzen mit Recht behauptet, der Märkischen Verfassung entgegen, da nach derselben auch in außerordentlichen Fällen, die Zuziehung der Kirchenvorsteher allein genügt und jene Vorschrift daher in der Mark nicht aufgenommen ist.

... weder die Kirchen- noch die Konsistorial-Ordnung, noch irgend ein Märkisches Gesetz kennt eine solche außerordentliche Repräsentation und sie hat daher, wie auch bei den im Anfang dieses Jahrhunderts Statt gehabten Berathungen über das Märkische Provinzialrecht angenommen ist, nie in dieser Provinz Statt gehabt ...

Erst das Allgemeine Landrecht hat in seiner kirchenrechtlichen Theorie eine solche außerordentliche Repräsentation vorgeschrieben, dasselbe ist aber nur subsidiarisches Gesetzbuch und kann weder Provinzialkirchen-Verfassungen verändern, noch wohlerworbene Rechte schmälern. Dasselbe hat also auch die märkische nicht berührt, letztere hat sich vielmehr erhalten und wird diese Geltung ganz mit Unrecht als Observanz angesehen, da es vielmehr als märkisches Kirchen-

¹⁾ A. a. O. S. 49.

²⁾ A. a. O. S. 13.

³⁾ Revidierter Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg. Dritter Teil, Kirchen- und Schulrecht. Berlin 1841 mit Motiven. Letztere sind auch abgedruckt in v. Kamptz' Jahrbüchern, Bd. 65 (1845). S. 247 ff.

recht gilt und die Gültigkeit des Allg. Landrechts auf Observanz beruhen würde.“

Als selbständiger kirchlicher Rechtsträger trat in der Mark bis dahin immer nur das kirchliche Institut als Stiftung auf und nur als deren Vertreter kamen die Kirchenvorsteher in Betracht. Diese Rechtslage wurde noch im Jahre 1845 in der Centralinstanz in einer Instruktion des Kultusministers¹⁾ anerkannt; es heisst darin:

„... man hat die Auffassung, von welcher die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Allg. Landr. in Th. II, Tit. 11 ausgehen, auch für die Mark als maßgebend betrachtet und angenommen, daß der Inbegriff der kirchenrechtlichen Befugnisse lediglich in der Kirchengesellschaft beruhe, welche das Kirchenvermögen als ihr Corporationsvermögen verwalte, die currente Geschäftsführung durch ihre ordentlichen Vorstände, die Kirchenvorsteher, leite, außerordentliche Angelegenheiten durch Gesamtbeschlüsse mittelst besonderer Bevollmächtigten besorge und daß der Patron der Kirche nur neben dieser kirchlichen Verfassung zur Wahrnehmung seines bei der Kirche bestehenden Sonderinteresses eine Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung äußere.“

Diese Ansicht „entbehrt einer richtigen Würdigung der Verhältnisse ...“

„Das Allg. Landr. stellt in Th. II, Tit. 11 die allgemeine Ansicht auf, daß die Kirchengesellschaft die rechtliche Basis des gesammten Kirchenrechts bilde. Nimmt man nun an, daß unter dem Ausdruck ‚Kirchengesellschaft‘ auch die einzelne Kirchengemeinde begriffen werde, daß hiernach die Kirche mit ihrem Vermögen korporatives Eigenthum der Kirchengesellschaft sei, und daß diese in den Kirchenvorstehern ihre korporativen Vertreter habe, so hat doch diese Auffassung des Allg. Landr. vermöge der subsidiären Natur dieses Gesetzbuches in der Mark keinen rechtlichen Boden finden können. In der Mark bestanden die vorhandenen Kirchen bereits von ihrer ersten Gründung an als selbständige, berechtigte Vermögensstiftungen, welche in der Person des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher unter der Aufsicht der geistlichen Oberen ihre gesetzmäßigen Vertreter und Organe hatten. Neben diesen weisen die provinziellen

¹⁾ Vom 6. August 1845 betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarreien und kirchlichen Stiftungen nach märkischen Provinzialrecht (Min.-Bl. f. d. innere Verw. 1845, S. 210).

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

Kirchenrechtsquellen den Gemeinden ein Interesse und eine Theilnahme an den sie berührenden, kirchlichen Angelegenheiten zu, und das Provinzialrecht verschließt eine weitere Entwicklung der kirchlichen Gemeinde-Verfassung auf dieser Grundlage nicht. Die Publication des Allg. Landr. hat aber unter solchen Verhältnissen in der Mark nicht die Wirkung haben können, daß es die eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirchen, als besonderer Vermögensstiftungen zerstört, ihr Vermögen den Gemeinden als ein Korporationsgut überlassen, die stiftungsmäßige Mitwirkung der Patrone bei der Verwaltung des Kirchenvermögens aufgehoben, und dieselben lediglich in die Stellung eines zur Wahrnehmung seiner Sonderinteressen kontrollirenden Nebenberechtigten versetzt habe . . .

Das vorhandene Kirchenvermögen bildet eine, mit den Rechten einer moralischen Person versehene selbständige Vermögensstiftung. Seine gesetzlichen Vertreter und Organe in gewöhnlichen, wie in außergewöhnlichen Angelegenheiten, sind der Patron, der Geistliche und die Kirchenvorsteher, unter der Aufsicht der kirchlichen Obern . . .

. . . Nach dem Allg. Landrecht sind die Kirchenvorsteher Gemeindebeamte und vertreten die Kirchengemeinde in gewöhnlichen Angelegenheiten. Nach dem Provinzialrechte sind die Kirchenvorsteher ein für sich bestehendes Organ der Kirche und in keiner Weise mit der Vertretung der Gemeinde beauftragt.

Eine ständige Vertretung der Kirchengemeinde ist in den bisherigen Quellen des märkischen Kirchenrechts nicht eingerichtet, sondern nur eine organische Vertretung der Kirchenstiftung durch Patron, Pfarrer und Kirchenvorsteher, unter Aufsicht und Mitwirkung der kirchlichen Oberen.

Diese Vertreter der Kirchenstiftung haben zwar die Vollmacht, das der Kirche gehörige Vermögen selbständig zu verwalten, sie haben aber kein Recht, über die der Gemeinde und ihren einzelnen Gliedern zuständigen individuellen Rechte und Interessen einseitig zu verfügen.“

Eine Aenderung brachte darin auch nicht das Gesetz betreffend die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden vom 23. Januar 1846 ¹⁾. Dasselbe setzte zwar das Bestehen von Kirchengemeinden voraus, traf aber dispositive Bestimmungen nur über ihre Zusammenberufung, nicht über

¹⁾ Ges.-Samml. S. 23.

ihre Vertretung¹⁾. Auf Grund einer Umfrage bei den grösseren Gerichten²⁾ hatte der Kultusminister v. Eichhorn bei den Vorverhandlungen ausdrücklich anerkannt: „Nach rechtlich wohl begründeter Praxis steht fest, dass die Kirchengemeinden in ihrer zeitigen Verfassung keine ständigen Organe besitzen, durch welche sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gültig vertreten werden. Vielmehr bietet die bestehende Verfassung in allen den Fällen, in welchen die Kirchengemeinde als solche rechtlich betheilig ist, keine andere Form als die Wahl ausserordentlicher Vertreter und Bevollmächtigter.“ Mit Recht bemerkte dazu der Gesetzgebungsminister Savigny, nachdem die Kritik

¹⁾ Vgl. § 1:

Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluss gefasst werden soll, kann nicht bloß, wie bisher, durch die im § 57, Tit. 6, Theil II des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Insinuation an jedes Gemeindeglied, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienst in der Kirche versammelten Gemeinde, auf die im § 2 näher bestimmte Weise, bekannt gemacht wird.

²⁾ Veranlasst war die Umfrage durch das in der Praxis hervorgetretene Bedürfnis, verklagten Kirchengemeinden die Klage zu insinuieren. Dass dieses Bedürfnis erst so spät hervortrat, war nicht, wie der Gesetzgebungsminister v. Savigny vermeinte, nur eine Folge davon, dass „das kritische Element, wie alle geistigen Gebiete, so auch die Praxis der Gerichte mehr als früher durchdrang“, sondern erklärte sich einfach aus der Tatsache, dass man in der Praxis auch nach Erlass des Allg. Landrechts Kirchengemeinden als selbständige Rechtsträger nicht kannte und eben deshalb auch als solche nicht verklagte. Die kirchlichen Interessen wurden vielmehr nach aussen hin lediglich von den Kirchenvorstehern als Vertretern der kirchlichen Institute oder von den Magistraten wahrgenommen. Erst nachdem die kirchliche Verfassungsbewegung in den Gemeinden Eingang gefunden hatte, fing man an, auf die Rechtssätze, die man im Allg. Landrecht fand, zurückzugreifen und das Bestehen von Kirchengemeinden vorauszusetzen, und dabei ergab sich denn allerdings alsbald, daß man jene Sätze nicht ohne weiteres in der Praxis anwenden konnte. Die gutachtlichen Aeusserungen der Gerichte geben dafür einen interessanten Beleg (Min.-Akt, G. I Gen. Parochie-Sachen Nr. 2, vol. I).

der Gerichte einmal auf diesen Punkt gelenkt sei, werde es wohl erforderlich sein, Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinden zu erlassen. Davor scheute sich aber der Kultusminister, weil damit zugleich eine organische Veränderung der Kirchenverfassung gegeben sei. Es blieb daher einstweilen dabei, dass es an einer besonderen Vertretung und damit an einer Korporierung der Eingepfarrten als solcher fehlte, denn die Anerkennung einer Gemeinschaft als selbständiger Korporation forderte auch nach allgemeinem Landrecht (§ 137 II, 6) das Vorhandensein eines dauernden Organs.

So musste denn trotz des immer wiederholten Hinweises auf die Selbständigkeit der kirchlichen Verwaltung diese auch nach Erlass der Städteordnung einstweilen noch in der Hand der kommunalen Organe bleiben. Die lokale Praxis in den Städten der Mark nahm die Anschauung, dass kirchliche und politische Gemeinde zwei verschiedene Rechtsträger seien und die politische Gemeinde nur patronatische Befugnisse gegenüber der Kirchengemeinde habe, zunächst nicht an. Das trat besonders in den Städten der Neumark hervor. Hier war es auch in den Immediatstädten noch gar nicht allgemein üblich gewesen, die städtischen Kirchenverwaltungsbefugnisse als Patronat zu bezeichnen, geschweige denn zu behandeln. Als Patron war hier in den älteren Kirchenmatrikeln auch in den Immediatstädten überall allein der König bezeichnet, dem die Kollation der Oberpfarrstelle zustand. Noch im Jahre 1842 lehnten viele Städte es ausdrücklich ab, als Patrone angesprochen zu werden, obwohl sie alle Kirchenverwaltungsbefugnisse, wie sie andere Immediatstädte hatten, in Anspruch nahmen¹⁾.

Ueberall stiess daher die Zentralinstanz, wo sie das Verhältnis nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts behandelt sehen wollte, in Brandenburg zunächst auf Widerspruch. Als das Ministerium in dem Zirkularerlass vom

¹⁾ Reg.-Akt. Frankfurt betr. die Patronatsverhältnisse in den Immediatstädten der Neumark P. I, Tit. 12, Nr. 1.

28. Januar 1811¹⁾) in Konsequenz seiner Auffassung erklärte, dass die Stadtverordneten keine Konkurrenz bei Abnahme der Kirchenrechnungen hätten, erhob die Regierung zu Potsdam zunächst Bedenken gegen die Ausführung dieses Erlasses. Sie wies darauf hin, Erfahrung habe sie oft gelehrt, dass die Stadtverordneten glaubten, dieses Recht durch die Städteordnung, „die den Unterschied zwischen Stadtgemeinde und Kirchengemeinde nicht scharf genug anzeichne“, erlangt zu haben. Auch nach jenem Erlass nahmen denn auch die Stadtverordneten verschiedener Städte das Recht der Mitwirkung weiter in Anspruch. Zur Begründung wird dabei z. B. von den Stadtverordneten in Nauen ausgeführt, dass die Städteordnung doch offenbar die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten dort, wo Kirchen- und Stadtgemeinde identisch seien, als städtische Angelegenheit ansehe²⁾).

In gleichzeitigen gerichtlichen Erkenntnissen sehen wir für Brandenburg die Auffassung ausdrücklich abgelehnt, dass die Rechtsstellung der Kommunen in der kirchlichen Verwaltung als Patronat aufzufassen sei. In einem Rechtsstreit über die Patronatsverhältnisse in Soldin erging eine Entscheidung des geheimen Obertribunals vom 21. März 1836³⁾), in welcher ausgeführt wurde: dass der Magistrat die Diakonen berufe, lasse nicht auf ein Mitpatronatrecht schliessen, „da dieses Recht sich auf die Konsistorialordnung von 1573 stützt und in dem Recess vom 29. August 1653⁴⁾) bestätigt ist“. Ebensowenig spreche die Abnahme der Kirchenrechnungen dafür, da dies nach der Konsistorialordnung in den Städten allgemein durch Rath und Abgeordnete der Gemeinde zu geschehen habe. Dem Obertribunal erscheint demnach das beobachtete Verfahren „als ein auf ein besonderes Verhältniss sich gründendes, wo

¹⁾ S. oben S. 197, Anm. 1.

²⁾ Reg.-Akt. Potsdam Gen. betr. die Verwaltung der städtischen, Schul- und milden Stiftungskassen Lit. D, 1. 15.

³⁾ In den cit. Reg.-Akt. Frankfurt P. 1, Tit. 12, Nr. 1, Bl. 17.

⁴⁾ Mylius, C. C. M. VI, 1 p. 478.

der Magistrat die Kirchengemeinde vertrat“. Ebenso führte das Oberlandesgericht Frankfurt in einem gleichen Streit in Lippehne in einem Erkenntnis vom 27. September 1837¹⁾ aus:

„Dass auch die Magistrate die Rechnungen vor der Einsendung durchgesehen, auch Kassenrevisionen bei den Rendanten vorgenommen haben, beweist nichts für ein städtisches Patronat, da unabhängig von einem solchen das Recht hierzu sowohl nach dem Canonischen Recht ... als nach der Consistorialordnung von 1573 ihnen zustand.“

In beiden Prozessen trat der Magistrat als Vertreter der kirchlichen Gemeinde gegen den als Patron in Anspruch genommenen Fiskus auf. Dabei wurde nicht zwischen Kommune und Kirchengemeinde unterschieden. Schon 1814 war in Lippehne über die Baulast gestritten. Die Regierung schreibt dem Magistrat²⁾:

„Die Reclamationen des Magistrats sind gesetzlich ganz ungegründet. Wenn die Stadt aus dem Grunde, daß sie seit undenklichen Zeiten ohne Beyhülfe der Kirche oder des Patrons die Scheune und den Stall in gehörigem Stande erhalten habe, einen Proceß gegen die Kirche verlohrt, so folgt daraus ganz und gar nicht, daß sie um deswillen, weil sie bisher behauptetermaßen nicht zu den Reparaturen der Oberpfarrgebäude beygetragen, davon auch ganz und gar entbunden werden könne. Die Provinzialgesetze sind hierüber ganz deutlich. Die Neumärkische Kasten Ordnung von Kirchen, Hospitalien und dergleichen Gütern ... die Consistorialordnung vom Jahre 1573 Titel von Besserung und Bauung der Pfarren ... in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 7. Februar 1711 bestimmen ausdrücklich, daß zu den Bauten der Pfarrwohnungen in den Städten prinzipaliter das Kirchenvermögen zu verwenden sei, und wenn dieses nicht zureicht, die Stadtgemeinde den fehlenden Bedarf hergeben müsse ...“

Die Stadtverordneten lehnen die Baulast ab und erwarten Proceß. Daraufhin wird ein defensor piorum corporum bestellt, der den Auftrag erhält, „die Stadtgemeinde zu verklagen, die

¹⁾ A. a. O. Bl. 14.

²⁾ Reg.-Akt. Frankfurt „betr. den Proceß des Fiscus contra den Magistrat und Bürgerschaft (sic!) zu Lippehne“. P. I, Sect. 19, L. Nr. 9.

Kosten aus der Communkasse herzugeben oder durch extraordinäre Beiträge aufzubringen“. Das erstinstanzliche Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 15. April 1815 sprach die Stadt zwar frei, aber nur deshalb, weil zureichendes Kirchenvermögen vorhanden sei; ihre subsidiäre Baupflicht wurde mit folgender Begründung bejaht:

„Die KonsO. von 1573 . . . bestimmt ausdrücklich, daß in Städten die Gemeinen nur dann zum Bau oder zur Reparatur der Pfarrwohnungen verpflichtet sein sollen, wenn die Kosten aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden können. Die Gültigkeit dieses Gesetzes wird durch die späteren Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711, welche alle im C. C. M. abgedruckt sind, besonders aber durch die Declaration vom 28. November 1796 (Stengels Beiträge Bd. 3, S. 244) bestätigt, und dessen Anwendung als eines Provinzialgesetzes hat daher um so weniger Bedenken, da es mit dem Allg. Landrecht Th. II, Tit. 11, § 789 übereinstimmt.“

In der zweiten Instanz entschied das Kammergericht unterm 21. Dezember 1815 dahin, „dass Beklagte — das waren ‚Magistrat und Bürgerschaft zu Lippehne‘ — schuldig, die Kosten . . . aufzubringen“. In den Gründen heisst es:

„Die Visitationsordnung sagt ausdrücklich: ‚Darum sollen etc.‘ und spricht sich mithin dahin deutlich aus, daß die Eingepfarrten nur dann zur Reparatur der Pfarrgebäude verpflichtet, wenn die Kirche selbst nicht dazu im Stande ist. Dagegen bestimmt das Rescript vom 11. Dezember 1710 ausdrücklich, daß die Unterthanen alle Dienste geben und die Patrone Holz, Steine und Kalk liefern müssen. ‚Was ferner‘, heisst es, ‚das Arbeitslohn der Handwerker und was sonst an Gelde beizutragen ist, betrifft, deshalb soll, wenn das Kirchenvermögen dazu nicht zureichend ist, als woraus sonst zu den Kirchengebäuden, nicht aber zu den Pfarrwohnungen der Zuschub zu entnehmen, dieser unter die Eingepfarrten vertheilt werden.‘ Solchen nach soll nach diesem Gesetze die Verbindlichkeit der Eingepfarrten principaliter schon eintreten und aus den Kirchenkasten kein Vorschuß zu den Pfarrgebäuden entnommen werden. Die Declaration vom 28. November 1796 bestätigt die letztgedachte Verordnung noch als Gesetz bis zur Emanation des Provinzialgesetzbuchs, wenn sie gleich den aufgestellten Grundsatz nicht billigt. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Beklagten unbedingt zu den qu. Kosten verpflichtet sind.“

Dieses Urteil wurde vom geheimen Obertribunal bestätigt. Ueberall wird in diesen Prozessen als ganz selbstverständlich angenommen, dass die Kommune mit den Eingepfarrten identisch ist.

Ebenso kennzeichnen den Gang der Entwicklung Vorgänge in Frankfurt in den Jahren 1821 und 1823¹⁾. Hier dringen die Stadtverordneten auf die Bildung besonderer Kirchenvorstände. Sie führen dabei aus:

„... die Einrichtung einer zweckmäßigen Verwaltung des Kirchenvermögens und der Externa der Kirche sei ihre Pflicht. Bei den Beeinträchtigungen, welche die Kirchen in Jahrhunderten erlitten zu haben klagen, und zwar, wie die Beschuldigung lautet, auch durch den Magistrat selbst, wird die Errichtung eines unparteiischen Kirchenvorstandes nöthig. ... Die Akten ergeben, daß der Magistrat sonst immer den Vorstand selbst erwählt hat. Die interimistische Wahl ist auch von ihm und der Stadt ausgegangen. Ohne alle Veranlassung soll der Stadt und der kirchlichen Gemeinde gegen den früheren Beschluß der Stadtverordneten und des Magistrats die Bestellung dieses Amtes entzogen werden. Dies können die Stadtverordneten nicht genehmigen.“

„Sollten die kirchlichen Angelegenheiten von der Gemeindeverwaltung und von der Concurrenz der Bürgerschaft ausgeschlossen sein, so würde solches als eine Ausnahme von der Regel gewiß bemerkt oder dieser ganze Gegenstand aus der Städteordnung weggelassen worden sein. Dies ist aber um deshalb nicht geschehen, weil das Kirchenwesen einer Stadt ebenfalls zu ihrem Gemeinwesen gehört, und ihr Interesse in dieser Hinsicht ebenso wichtig als bei andern das Wohl der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten ist. Wenn der Magistrat zur Rechtfertigung seiner abweichenden Meinung anführt, daß seine in Anspruch genommene ausschließende Befugnis aus dem Begriffe des Patronatsrechts folge, so scheint die Voraussetzung, daß dem Magistrat das Patronatsrecht für seine Person zustehe, nicht richtig zu sein. ... Nicht dem Magistrat, sondern der Bürgerschaft und Stadt Comune obliegen die Lasten und Pflichten des Patronatsrechts. Wenn das Kirchenvermögen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht zureicht, so muß das Fehlende aus dem Stadtvermögen hergegeben und zugeschossen werden.“

¹⁾ Mag.-Akt. in Frankfurt Abt. I, Fach 9, Nr. 4.

In Konsequenz dieser ihrer Auffassung nahmen die Stadtverordneten denn auch eine Mitwirkung bei der Bestellung des Presbyteriums in Anspruch. Der Magistrat trägt die Sache der Regierung vor. Diese reskribiert im Sinne der Zentralinstanz, man müsse Kommune und Kirchengemeinde unterscheiden, die Deputation des § 179 sei besonderer Art und die Mitglieder hier aus der Kirchengemeinde zu nehmen. Die Stadtverordneten weisen demgegenüber wiederholt auf die besonderen örtlichen Verhältnisse hin:

„Nicht die einzelnen Individuen der Kirchengemeine treten in Ermangelung des Kirchenvermögens mit Beiträgen hinzu, sondern die erforderlichen Kosten zu Kirchenbauten und zu andern Ausgaben werden, soweit das eigne Vermögen der Kirche nicht zureicht, aus dem Vermögen der ganzen Stadt Commune, d. h. aus der Cämmereikasse bestritten und wird dieserhalb nie eine Repartition unter den Eingepfarrten veranlaßt. Beispielsweise wollen wir nur anführen, daß jetzt zum Bau einer neuen Orgel in der hiesigen Oberkirche die Summe von 14—15000 rt. aus der Cämmereikasse verlangt wird. Jene Distinction ist also ganz unfruchtbar. . . . Alle Kosten, die nach den Bestimmungen des Landrechts von dem Patron und den Eingepfarrten aufzubringen sind, werden bei uns aus der CämmereiCasse bestritten und gehen durch die Cämmerei Rechnungen. Sollen wir nun dergleichen Ausgaben bewilligen, so haben wir ein großes Interesse dabei, die Verwaltung des eignen Vermögens der Kirche, das principaliter dazu verwendet werden soll, zu controllieren. Irgend einer Controlle muß sich der Magistrat unterwerfen, denn er ist nicht Patron, sondern nur Verwalter des städtischen Gemeinwesens, wohin auch die kirchlichen Angelegenheiten gehören. Patron der hiesigen Kirchen ist die StadtCommune, denn diese hat die dem Patron obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.“

Der Magistrat erkennt an, es sei

„richtig, daß die Cämmereikasse nicht die Kirchengemeine bey den Kirchenbauten und Reparaturen bisher zuzutreten hat, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, und ist dies bey allen Kirchen in der Stadt der Fall gewesen, mit Ausnahme der deutschreformierten sowie der französischreformierten und der katholischen. Zu diesen hat die Commune im Ganzen nie ein Verhältnis gehabt“.

Der Kultusminister und der Minister des Innern stellten sich¹⁾ auch hier wieder auf den landrechtlichen Standpunkt,

¹⁾ In einem Erlass vom 15. Dez. 1823 (abgedr. auch bei v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 524), der wegen seiner ausführlichen Begründung interessiert:

„Die von den Stadtverordneten . . . eingereichte Vorstellung . . . geht von einer unrichtigen Ansicht über den Geschäftskreis aus, welcher der nach § 179a der St.O. für die kirchlichen Angelegenheiten zu ernennenden städtischen Deputation zusteht. Nachdem in der durch die G.S. publicierten Allerh. Dekl. v. 7. Nov. 1811 ausdrücklich erklärt worden ist, daß die Vorschrift § 179 litt. a der St.O. allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist, kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß die in der alleg. Stelle der St.O. näher bezeichnete städt. Deputation für das Kirchenwesen nur zur Ausübung des städtischen Patronatsrechts und zwar insoweit bestimmt ist, als der den städtischen Deputationen durch § 175 der St.O. überhaupt angewiesene Geschäftskreis durch die in dem Kirchenpatronat liegende Befugnis berührt wird, mithin zur Besorgung aller derjenigen Patronatsgeschäfte, womit Administration verbunden ist, oder die anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen.

Wenn gleich die Mitglieder dieser Deputation in dem § 179, Obervorsteher' und ‚Kirchenvorsteher‘ genannt werden, so ist es doch ein Irrthum, wenn die Stadtverordneten in ihrer Vorstellung . . . diese städtische Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten für gleichbedeutend und identisch mit denjenigen Repräsentanten der Kirchengemeinde halten, welcher unter dem Namen ‚Kirchenvorstand‘, ‚Kirchenvorsteher‘, ‚Presbyterium‘ oder welchen Namen sie sonst nach jedes Orts Verfassung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht des Patronats zusteht. Es wird vielmehr dieser nach den Vorschriften des A.L.R. zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmte Kirchenvorstand nach wie vor den Vorschriften der §§ 552 und 553 Tit. 11, Th. II des A.L.R. gemäß ernannt, welche durch die St.O. keineswegs abgeändert sind, noch abgeändert werden können, da wie die Stadtverordneten durch Einsicht der alleg. Paragraphen Sich überzeugen werden, das Gesetz selbst schon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorsteher weder dem Kirchenpatron noch der Kirchengemeinde, sondern anderen Behörden zusteht. Ueberhaupt aber ist in der Verfassung der Kirchen durch die St.O. nichts geändert worden; denn

wonach Kirchengemeinde und Kommune verschiedene juristische Personen seien, erstere vom Kirchenvorstand, letztere,

auch an solchen Orten, wo dieselben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde besteht, auch die bürgerliche Gemeinde bilden, bleiben doch die Kommune und die Kirche so völlig geschiedene moralische Personen, daß sogar der Fall eines zwischen beiden zur Feststellung ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach §§ 659 und 661, Tit. 11, Th. II des A.L.R. zu führenden Prozesses sehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Besorgung der aus dem Patronatrecht entspringenden Verwaltungsgeschäfte nach Litt. a des § 179 zu ernennende städt. Deputation betrifft, so werden die beiden aus der Gemeinde, worunter hier die Kirchengemeinde verstanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem § 175 der St.O. gemäß, von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt werden müssen, wie denn überhaupt auch diese Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten zu dem Magistrat und den Stadtverordneten in denselben Beziehungen steht, in welchen nach der St.O. alle städt. Deputation und Kommissionen stehen.

Daraus aber, daß der städt. Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Besorgung der in dem städt. Patronat liegenden Administrations-Angelegenheiten obliegt, folgt ferner, daß sie mit einer unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun hat, und daß die Differenz zwischen dem dortigen Magistrat und den Stadtverordneten über die Kontrolle dieser Verwaltung sich von selbst auflöst. Indem nämlich die gedachte Deputation nur die in den §§ 621. 626. 629. 630. 632. 637. 645. 647. 651. 652. 654. 658. 668. 670. 671. 680. 687. 689. 700 usw., Tit. 11, Th. II des A.L.R. näher bezeichnete Einwirkung des Patronats auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keineswegs von ihr abgelegt, sondern von ihr als Repräsentanten des Patrons, dem Kirchenvorstande abgenommen. Es existieren daher gar keine Rechnungen der städt. Deputation für die Kirchenangelegenheiten, über deren Durchlegung und Revision zwischen den Stadtverordneten und dem Magistrat eine Differenz entstehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Bestimmungen der litt. f des § 183 und des § 185 der St.O., daß sowohl die Stadtverordneten als der Magistrat die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten Hinsichts ihrer Geschäftsführung zu kontrollieren berechtigt sind und daß beiden die Einsicht der Verhandlungen der Deputation sowie des Kirchenetats und Kirchen-

deren Rechte nur unter dem Gesichtspunkt des Patronats zu betrachten seien, durch die gemäss § 179 der Städteordnung zu bildende Deputation vertreten. Unbekannt war der Centralinstanz dabei das abweichende Provinzialrecht, nach welchem die Kirchenvorsteher nicht Vertreter einer selbständig korporierten Kirchengemeinde, sondern Stiftungsorgane waren, die der Kommunalorganisation eingefügt waren. So blieb denn trotz der prinzipiellen Stellungnahme der Centralinstanz in der Mark Brandenburg die lokale Kirchenverwaltung offenbar überall in der Hand des Magistrats und der von ihm ernannten Kirchenvorsteher, und nur in so fern äusserte die Praxis der Zentralinstanz eine Wirkung, als die Konkurrenz der Stadtverordneten bei der Wahl der Kirchenvorsteher ausgeschlossen und dadurch deren Sonderstellung gegenüber den mit rein bürgerlichen Angelegenheiten beschäftigten Deputationen mehr ausgeprägt wurde. Wo die Regierung keine Kenntnis davon erhielt, wurden in der Provinz sogar die Geschäfte der Kirchenvorsteher vielfach der nach § 179 gebildeten städtischen Deputation übertragen, die Kirchenverwaltung also noch enger als bisher in die Kommunalverwaltung eingegliedert¹⁾. In

rechnungen selbst, soweit solche für die gedachte Kontrolle erforderlich ist, nicht verweigert werden kann. Die etwanigen Beschwerden der Stadtverordneten über die Geschäftsführung der Deputation entscheidet der Magistrat, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Auf diese Weise werden daher die Stadtverordneten sich in dem Stande befinden, das allerdings bedeutende Interesse wahrzunehmen, das die dortige Kommune bei der gehörigen Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirchen, vermöge des besondern Umstands hat, daß die Bauten und Reparaturen wenigstens bei den lutherischen Kirchen von dem Patron allein aus dem Kämmereivermögen besorgt werden müssen.“

¹⁾ Das war doch wohl auch die Auffassung, die man bei unbefangener Betrachtung der Städteordnung gewinnen musste. Denn die Städteordnung kennt offenbar keinen Unterschied zwischen Stadt- und Kirchengemeinde als verschiedenen Rechtspersönlichkeiten. In der Centralinstanz scheint man das später selbst eingesehen zu haben. Während man nämlich von dem früher eingenommenen Standpunkt aus zunächst

Perleberg bemerkte die Regierung erst im Jahre 1831¹⁾, in Bernau erst 1834²⁾, dass die kirchliche Lokalverwaltung in der Hand von städtischen Deputationen lag; sie ordnete zwar nach Anweisung der Centralinstanz alsbald die Bestellung besonderer Kirchenvorsteher an, „der Magistrat blieb aber“, wie es in einem späteren Bericht aus Bernau heisst, „nach wie vor massgebend“. In Spandau wird im Jahre 1831 gar bemerkt, dass die Kirchenverwaltung „ganz eigentlich in den Händen des Magistrats liegt und gar kein gehöriger Kirchenvorstand vorhanden ist“³⁾. Ebenso wird aus Friedeberg im Jahr 1842 berichtet, das Institut der Kirchenvorsteher sei längst eingegangen, der Magistrat habe mit dem Oberpfarrer das Kirchenwesen verwaltet⁴⁾. Selbst in Berlin, unter den Augen des Ministeriums, entsprach die Lokalverwaltung nicht dem von der Centralinstanz angenommenen Prinzip.

annehmen musste, dass mit der in § 179 bezeichneten Gemeinde nur die Kirchengemeinde gemeint sein könne (vgl. z. B. den eben angeführten Erlass von 25. Dezember 1823 und das Reskript vom 20. Dezember 1826 [v. Rönne und Simon a. a. O. S. 526] u. a.), musste man sich später durch Einsicht der Vorarbeiten zur Städteordnung überzeugen, dass auch hier mit Gemeinde nichts anderes als die städtische Bürgerschaft gemeint war. Dies wurde in einem gemeinsamen Erlass des Kultusministers und Ministers des Innern vom 15. Dezember 1843 unter Abänderung der früheren Entscheidungen ausdrücklich anerkannt.

1) Mag.-Akt., Fach 18, Nr. 32.

2) Nach Auskunft des Magistrats.

3) Nach einer Verfügung der Regierung in Potsdam vom 9. September 1831 (cit. Mag.-Akt. Perleberg).

4) Cit. Reg.-Akt. Frankfurt P. I, Tit. 12 Nr. 1. Der Magistrat nahm hier noch ganz die Stellung eines Gemeindegemeinderats ein. Es wird darüber gleichzeitig berichtet: „Auch in innern Kirchenangelegenheiten hat der so zusammengesetzte Kirchenvorstand (sc. Magistrat und Oberpfarrer) schon sehr heilsam gewirkt und wollen wir desfalls nur auf die in jüngster Zeit stattgehabte Einführung des neuen evangelischen Gesangbuchs und Aufhebung des Beicht- und Klingelbeutelgeldes Bezug nehmen.“ Dabei gehörte Friedeberg gerade zu den Städten, die es ausdrücklich ablehnten, als Patrone angesprochen zu werden.

Im Jahre 1814 muss dem Magistrat die Resolution erteilt werden ¹⁾:

„daß das Vermögen der städtischen Kirchen nicht zum Gesamtgute der Städte oder Kirchengemeinen, worüber der Magistrat und die Stadtverordneten der Städteordnung gemäß Verwaltung und Aufsicht führen, gehört, indem jenes Gesetz keineswegs den Zweck hat, die Selbständigkeit der kirchlichen Vereine aufzuheben und diese den städtischen Obrigkeiten unterzuordnen. Wenn der Magistrat in Betreff städtischer Kirchen und Schulen ein jus patronatus oder andere Ehrenrechte besitzt, so bleibt er in Besitz derselben mit Concurrenz der Stadtverordneten und mit dem Vorbehalt, daß zur Ausübung dieser Befugnisse in Gemäßheit des § 179 der Städteordnung eine besondere Deputation gebildet werde.“

Trotz dieses Hinweises kommt es auch hier nicht zu einer Scheidung von Kommune und Kirchengemeinde. Der Magistrat behält sich auch weiterhin die oberste Leitung der lokalen Kirchenverwaltung vor und es findet sogar eine Neuordnung dahin statt, dass in jeden Kirchenvorstand, der nach wie vor lediglich vom Magistrat bestellt wird, ein Magistratsmitglied eintritt. Noch im Jahre 1845 tritt der Magistrat „als Vertreter der evangelischen Bürgerschaft“ auf ²⁾.

Schliesslich blieb die bisherige Rechtslage in der Mark sogar von der Centralinstanz unbeanstandet. Als die Regierung in Stettin im Jahre 1839 in Dramburg die Bildung eines Kirchenkollegiums nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts anordnete, berief sich der Magistrat auf das oben (S. 176) mitgeteilte Arnswalder Regulativ, nach welchem das Magistratskollegium mit dem Oberpfarrer in der Stellung eines Gemeindekirchenrats erschien, und drang damit bei dem Minister durch ³⁾.

¹⁾ Reg.-Akt. Potsdam, die Einführung der neuen Städteordnung in der Kurmark betr. F. IV. 13.

²⁾ Vgl. Clauswitz, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin, 1908, S. 232. 234; auch Niedner, Die Besetzung der Diakonatsstellen an der Petrikirche in Berlin, S. 37. 38.

³⁾ Cit. Reg.-Akt. Frankfurt, P. V. Tit. 8, Nr. 6. Dramburg gehörte früher zur Neumark.

Bei dieser Gelegenheit wurde von der Regierung zu Frankfurt ausdrücklich bezeugt, dass die fortdauernde Geltung des Arnswalder Regulativs in der Neumark anerkannt sei.

Eine rechtliche Scheidung der Kirchengemeinde von der Kommune brachte erst die Einführung der kirchlichen Gemeindeverfassung, die durch den Erlass vom 29. Juni 1850¹⁾ angebahnt, durch den Erlass vom 27. Februar 1860²⁾ obligatorisch wurde. Jetzt erst wurden Kirchengemeinden als Rechtsträger geschaffen, die ihre Angelegenheiten selbständig verwalten konnten, und war nun die Notwendigkeit einer juristischen Scheidung gegeben, ob und welche der bisher der Kommune zugestandenen Rechte und Pflichten weiter der Kommune oder Kirchengemeinde zuzuschreiben waren. Die Rechte und Pflichten, welche die Kommune behalten wollte, mussten jetzt allerdings einen patronatischen Charakter, das heisst den Charakter von Befugnissen erhalten, die einem Dritten gegenüber der Kirchengemeinde zustehen. Wollte man gleich alle Konsequenzen der Begründung selbständiger Kirchengemeinden ziehen, so hätte man nun eigentlich zu einer förmlichen Auseinandersetzung von Kommune und Kirchengemeinde dahin kommen müssen, dass man die Rechte und Pflichten der Kommunen auf die Kirchengemeinden übergehen liess, denn sie hatten ja der Kommune zugestanden, weil in ihr die Kirchengemeinde erschien. Eine solche förmliche Auseinandersetzung fand jedoch nicht statt. Es trat überhaupt kein Zeitpunkt ein, in dem die Frage einer förmlichen Auseinandersetzung scharf gestellt wurde. Der Grund dafür lag darin, dass die Ueberleitung in die neuen Rechtsverhältnisse nicht mit einem Schlage, sondern ganz allmählich geschah. Man ging bei der Neuorganisation in Hinsicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse mit grosser Schonung vor. War doch die Einrichtung einer selbständigen Kirchengemeinde weniger durch das Bedürfnis

¹⁾ Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats, Heft 1, S. 1.

²⁾ A. a. O. Bd. 5, S. 1.

begründet, die bisher geübte Kirchenverwaltung in die Hand anderer Organe zu legen, als durch den Wunsch, zur Erfüllung bisher vernachlässigter und neu hervorgetretener Aufgaben besondere Organe zu schaffen; das innerkirchliche Leben sollte neu erweckt und gefördert werden¹⁾. Deshalb liess man bisher bestandene Rechte zunächst ganz unberührt. So dachte man nicht daran, den städtischen Organen das Recht zur Besetzung der kirchlichen Stellen zu nehmen; dieses Recht hinderte die Kirchengemeinde nicht in der Erfüllung ihrer Aufgaben und konnte unter dem Gesichtspunkt des Patronats auch formell bei der neuen Organisation unbeanstandet bleiben. Eine andere Betätigung der kommunalen Organe auf innerkirchlichem Gebiet, bei der es zu einer Konkurrenz mit den neu geschaffenen kirchlichen Organen hätte kommen können, kam praktisch nicht in Betracht. Hatten sich doch die kommunalen Organe auf innerkirchlichem Gebiet, von geringen Ausnahmen abgesehen, schon längst nicht mehr als Presbyterien der Gemeinde gefühlt, geschweige denn betätigt; in dieser Hinsicht gaben sie also in Wirklichkeit nichts ab.

Ebenso liess man aber auch die Vermögensverwaltungsbefugnisse der Kommunalorgane zunächst unberührt. In den Grundzügen der neuen Gemeindeordnung von 1850 war allerdings vorgesehen, dass die bisherigen Kirchenvorsteher in den Gemeindegemeinderat übergehen sollten und man dachte sich das Verhältnis zunächst so, dass sie in dem neuen Organ aufgehen sollten. Mit Recht war in den Motiven zu den Grundzügen bemerkt²⁾, dass das Misslingen der bisherigen Organisationsversuche besonders dadurch veranlasst sei, dass man Kirchenvorsteher und Presbyterien nebeneinander habe bestehen lassen wollen. Indessen liess das Schwergewicht der bisherigen Ge-

¹⁾ Vgl. die Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrats über die Entwicklung der evangelischen Landeskirche der älteren preussischen Provinzen, Berlin 1900, S. 10 f. und § 1 der „Grundzüge einer evangelischen Gemeindeordnung“ von 1850 (a. a. O. S. 6).

²⁾ A. a. O. S. 10.

wöhnung diese Massregel zunächst noch nicht als durchführbar erscheinen. Es wurde alsbald bemerkt, dass die Kirchenvorsteher, auch wo es zur Einführung von Gemeindegemeinderäten kam, die Vermögensverwaltung in dem bisherigen Umfange behielten¹⁾, und es erschien daher, als man die Einführung der Gemeindeverfassung obligatorisch machte, nicht angezeigt, in so fern schon den bisherigen Rechtszustand zu ändern. Der Erlass vom 27. Februar 1860 bestimmte: „Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch die bisherigen in den Gemeindegemeinderat aufgenommenen Kirchenvorsteher fortgeführt.“ In einem Cirkularerlass des Kultusministers vom 19. März 1860²⁾ sind die Gründe dafür angegeben:

Es sei zwar ursprünglich die Absicht gewesen, „den zu errichtenden Gemeindeorganen die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden in ihrem ganzen Umfange, also mit Einschluss der den Kirchenvorstehern übertragenen Verwaltung der Externa zuzuweisen. Die Ausführung dieses als an sich richtig anzuerkennenden Grundsatzes sei jedoch ohne eine vorgängige tiefgreifende Veränderung bestehender Rechtsverhältnisse nicht zu bewirken, und es habe daher zur Zeit davon Abstand genommen werden müssen. Andererseits habe jedoch nicht verkannt werden können, dass das unvermittelte Nebeneinanderstehen zweier in ihrer Wirksamkeit einander so nahe berührenden Organe der Entwicklung des kirchlichen Gemeindegewesens nicht förderlich sein könne. Es sei deshalb der Ausweg gewählt, es zwar bei den bestehenden Vorschriften bezüglich der Ernennung der Kirchenvorsteher, der Rechte und Pflichten derselben und ihres Verhältnisses zu den Patronen und den Behörden zu belassen; zugleich aber die Kirchenvorsteher allgemein in die Gemeindegemeinderäte aufzunehmen und an den Geschäften derselben Anteil nehmen zu lassen“.

Die von den Magistraten ernannten und beaufsichtigten Kirchenvorsteher blieben sonach als Ausschuss innerhalb des Gemeindegemeinderats fortbestehen. Es wurde gewissermassen nur theoretisch die Scheidung der Verwaltungen ausgesprochen, insofern die Kirchenvorsteher von jetzt ab offiziell als Kirchen-

¹⁾ Vgl. den Erlass des ev. Oberkirchenrats vom 20. Januar 1851 (Aktenst. Heft 2, S. 4).

²⁾ Aktenst. Bd. 5, S. 99.

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

gemeindeorgane anzusehen waren; praktisch aber blieb zunächst alles beim alten, es war nur eine Rechtsform geschaffen, welche eine Weiterentwicklung, die in einer Verschmelzung beider Verwaltungskollegien liegen musste, begünstigte. In diesem Sinne wurde die kirchliche Lokalverwaltung im Jahre 1860 z. B. in Berlin nach folgenden Grundsätzen geregelt¹⁾:

„a) Der bisherige Kirchenvorstand (Kirchenkollegium) tritt in den vom Pfarrer geleiteten Gemeindegemeinderath ein und nimmt an dessen Berathungen theil.

b) Die Beschlüsse dieses Gemeindegemeinderaths, sofern sie die bisher von dem Kirchenvorstande verwalteten Angelegenheiten betreffen, haben jedoch nur die Bedeutung von Anträgen, die mit ihren Motiven dem vom Patron ernannten Kirchenkollegium zur abgesonderten Berathung und Beschlußfassung zu übergeben sind. Dieses Kollegium berathet und beschließt wie bisher unter dem Präsidium des Magistrats-Commissarius. Die Bestätigung dieser Beschlüsse bleibt nach wie vor Sache des Patronats-Collegiums (Magistrats).

c) Diese Art der Vereinigung beider Vorstände ist jedoch nur als der Ausgangspunct zu betrachten, von welchem zu Gewinnung weiterer Erfahrungen vorzuschreiten ist. Das Ziel soll eine noch engere Vereinigung und Verschmelzung beider Vorstände seyn.“

Die Kirchenpolitik der Centralinstanz ging natürlich dahin, diese Verschmelzung möglichst zu befördern. Ein interessanter Cirkularerlass des Kultusministers vom 12. August 1861²⁾ unterrichtet uns hierüber. Der Minister legt den Konsistorien folgenden Plan zur Begutachtung vor:

„Obschon nach Nr. 1 der Allerh. Order (sc. v. 27./2. 1860) die Gemeindegemeinderäthe für die inneren und äußeren Angelegenheiten der Gemeinden bestellt worden, ist dennoch die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens ihnen nicht überwiesen, sondern aus Rücksicht auf die Gerechtsame der Patrone den Kirchenvorstehern belassen (Nr. V) und daneben nur die Aufnahme der letztern in die Gemeindegemeinderäthe verordnet worden (Nr. II). Auch an diese Vorschriften haben

¹⁾ Kons.-Akt. betr. die Revision der Grundzüge der kirchlichen Gemeindeordnung Gen. G., 1. 44 und Berlin Gen. Nr. 65.

²⁾ In den cit. Akt. G. 1. 44, 55 vgl. auch den Erlass des evangel. Oberkirchenrats vom 31. August 1861 (Aktst. Bd. 5, S. 138).

sich Zweifel angeknüpft, welche eine nähere Bestimmung dessen, was als zur unmittelbaren Verwaltung gehörig den Kirchenvorstehern ausschließlich vorzubehalten, und dessen was darüber hinaus den Gemeindegemeinderäthen und Kirchenvorstehern zu gemeinschaftlicher Ausübung beizulegen ist, schon im unmittelbaren practischen Interesse als ein dringendes Bedürfnis erscheinen lassen. Die diesfalsige Erwägung hat jedoch noch eine andere höhere Bedeutung. Erfahrungsmäßig ist nämlich grade eine angemessene Betheiligung der neugebildeten Gemeindeorgane in den äußern Angelegenheiten das Mittel, durch welches die Theilnahme derselben erweckt und dem höhern Gebiete der Interna zugeführt werden kann, während die ausschließliche Beschränkung auf solche Thätigkeiten, welche nachhaltig nur auf dem Boden eines bereits gereiften kirchlichen Bewußtseins gedeihen können, häufig nur die Folge hat, die neugepflanzte Institution zu einer leeren Form herabsinken zu lassen. Ohne Zweifel ist es daher eine wichtige, aus den Intentionen der Allerh. Ordre unmittelbar hervorgehende Aufgabe, den Gemeindegemeinderäthen ein Arbeitsfeld auch in der hier in Rede stehenden Richtung zu eröffnen, soweit dies mit der hinsichtlich des Verwaltungsrechts der Vorsteher ergangenen Vorschrift vereinbar ist.

Wenn sonach die Gemeindegemeinderäthe mit den Kirchenvorstehern in den äußern Angelegenheiten zusammenwirken sollen, so nehmen umgekehrt gegenwärtig die Vorsteher überall auch an den auf die Interna bezüglichen Geschäften Antheil.

Schließlich hat sich auch in Betreff der Firma, unter welcher die Kirchenvorsteher in den ihnen verbliebenen Verwaltungsgeschäften auftreten sollen, ein Zweifelpunct ergeben. Es kann nicht verkannt werden, daß es störend und daher unangemessen sein würde, neben den Gemeindegemeinderäthen auch noch Kirchenvorstände als abgesonderte Organe erscheinen zu lassen, während auf der andern Seite die Nothwendigkeit nicht zu leugnen ist, das besondere Verhältniß dieser Vorstände, namentlich da, wo es sich um den Rechtsverkehr nach außen handelt, auch ferner durch die Benennung zu characterisieren. Es ist daher vorgeschlagen worden, die Kirchenvorstände hinsichtlich der ihnen zustehenden unmittelbaren Verwaltung des Vermögens als Abtheilungen der Gemeindegemeinderäthe zu behandeln, und ihnen allgemein folgende Form zur Unterschrift: der Gemeindegemeinderath, N. Pastor, N. N. Kirchenvorsteher, vorzuschreiben, dagegen in den Fällen, wo die unmittelbare Vermögensverwaltung ausnahmsweise durch den ungetrennten Gemeindegemeinderath geführt wird, es bei der einfachen Benennung ‚Gemeindegemeinderath‘ zu belassen.“

Das brandenburgische Konsistorium hielt damals für seinen

Bezirk eine solche Förderung der Verschmelzung durch bestimmte Anordnungen noch für verfrüht. Es berichtete unterm 21. Oktober 1821:

1861

„Die unmittelbare, d. h. eigentlich disponierende mit der vollen Verantwortlichkeit verbundene Verwaltung beruht allein bei den Kirchenvorstehern. . . . Die Rücksicht auf die Patrone, welche grade in Bezug auf diesen Gegenstand vielfach Mißtrauen gegen die neue Einrichtung gefaßt haben, indem sie von derselben ein Überwiegen der Gemeinde und eine Schmälerung ihres Einflusses und ihrer Theilnahme an den externis befürchten, erheischt unseres Erachtens, daß bei Privat- resp. Stadt-Patronatskirchen den Gemeindegemeinderäthen weitere Befugnisse nicht eingeräumt werden, die kirchl. Vermögensverwaltung vielmehr gesondert erhalten werde.“

Aber die weitere Entwicklung führte ganz von selbst zu dem erstrebten Ziel. Im Zusammenarbeiten verschmolz die Tätigkeit des engeren Kollegiums der Kirchenvorsteher mit der des Gemeindegemeinderats im nächsten Jahrzehnt immer mehr und die Kirchenvorsteher wurden im vereinigten Kollegium natürlich von den Magistraten unabhängiger. Danach war es schliesslich keine grosse Neuerung mehr, als die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 das besondere Institut der Kirchenvorsteher aufhob und die Magistrate, welche sie bisher bestellt und beaufsichtigt hatten, auf die Ernennung eines Patronatsältesten beschränkte, der als solcher keine selbständigen Kirchenverwaltungsbefugnisse hat, sondern lediglich gleichberechtigtes Mitglied des Gemeindegemeinderats ist. So wurden die Kommunalorgane ganz allmählich aus der selbständig gewordenen kirchlichen Vermögensverwaltung herausgedrängt. Bei dieser Entwicklung ist es erklärlich, dass eine so bedeutsame Wandlung fast unbemerkt bleiben konnte.

Ebenso ging es mit den bisherigen vermögensrechtlichen Verpflichtungen der Kommune. Der Differenzierungsprozess hat sich hier noch allmählicher vollzogen und wir sind noch heute im Fluss dieser Entwicklung. Eine förmliche Auseinandersetzung zwischen Kommune und Kirchengemeinde fand auch in dieser Hinsicht nicht statt und auch sonst sind anlässlich

der Abschichtung der Kirchengemeinde aus der Kommune keine gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen getroffen, durch welche das bisher bestehende Provinzialrecht förmlich aufgehoben wäre. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts waren als subsidiäre nicht anwendbar. Die Abschichtung des engeren Verbandes der Kirchengemeinde aus der Kommune konnte nicht die Wirkung haben, dass alle Lasten, welche bisher die Kommune getragen, etwa ipso iure auf die Kirchengemeinde als solche übergingen; hierzu hätte es besonderer Ausführungsnormen bedurft. Und ebensowenig konnte der Umstand, dass die kommunalen Verwaltungsrechte durch die Verselbständigung der Kirchengemeinde den Charakter von Patronatsrechten gewannen, ohne weiteres die Rechtswirkung äussern, dass nun die Kommune lediglich die sonst mit einem Patronat verknüpften Lasten zu tragen hatte. Aber angesichts des veränderten Verhältnisses der Kommune zur Kirche mussten sich doch die Anschauungen über die Verpflichtung zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen ändern. Allmählich und deshalb nicht überall gleich vollziehen sich Wandlungen, durch welche die Rechtslage gewohnheitsmässig umgebildet wird. Diese Wandlungen sind im einzelnen sehr schwer zu erkennen; Anfang und Ende sind überhaupt nicht zu fixieren; im Keime zeigen sie sich zum Teil schon im vorvergangenen Jahrhundert¹⁾. Durch Jahrzehnte fehlt es dann aber immer wieder an genügendem Anhalt, um die Kontinuität der Entwicklung verfolgen zu können, und recht greifbare Resultate treten nur vereinzelt hervor. Immerhin lässt sich doch wohl in das Durcheinander der verschiedenen Anschauungen, die auf die Rechtsgestaltung eingewirkt haben, etwas Licht bringen.

Die Rechtslage, welche, durch die Visitationsordnung von 1573 gegeben, in den Städten der Mark zu Beginn des 19. Jahrhunderts anscheinend noch die Regel bildete, war folgende.

¹⁾ Vgl. oben S. 99 ff.

Die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen wurde noch als Kommunalangelegenheit angesehen. Die Mittel dazu wurden, soweit nicht kirchliches Zweckvermögen vorhanden war, zunächst aus der Kämmerei genommen und, sofern deren Bestände nicht reichten, durch Umlagen von den Gemeindegliedern erhoben, letzteres in der Regel nach Massgabe des Grundbesitzes. Dass die kirchlichen Lasten grundsätzlich den Charakter von Kommunallasten hatten, kam anlässlich der Zulassung der Juden zum Bürgerrecht auch gesetzlich zum Ausdruck. Das Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812¹⁾ bestimmte (§ 5):

„Sie sind gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol-Gebühren gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen,“

und die Verordnung vom 30. August 1816²⁾ fügte in Hinsicht auf kirchliche Realabgaben noch die besondere Bestimmung hinzu:

„Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, sowie sie auch als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen einzugehen.“

Es ist bemerkenswert, wie hier noch als Regel vorausgesetzt wird, dass die kirchlichen Abgaben und Leistungen allgemein bürgerliche sind, so dass sogar die Befreiung der Juden von Stolgebühren, dem Entgelt für geistliche Amtshandlungen, als Ausnahme besonders hervorgehoben wird, und wie diese Verpflichtung der „Stadtgemeinde-Mitglieder“ auch

¹⁾ G.-S. 1812, S. 17.

²⁾ G.-S. 1816, S. 207, vgl. auch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G.-S. S. 263) § 3, Abs. 4.

da angenommen wird, wo kein sogenanntes städtisches Patronat in Frage kam.

Es konnte sehr zweifelhaft sein, wie diese Rechtslage aufzufassen war, wenn man Stadtgemeinde und Kirchengemeinde differenzieren und alle kommunalen Kirchenverwaltungsbefugnisse als patronatische im technischen Sinne ansehen wollte. Es lag besonders in Hinsicht auf die Baulast nahe, nunmehr auch die Verpflichtungen der Kommune lediglich als Patronatslast zu betrachten. Der Patron trug herkömmlich wenigstens einen Teil der Unterhaltungslast, und in seiner Verpflichtung war man gewohnt ein Korrelat seiner Rechte zu sehen¹⁾; es war also ein Rechtsgrund für die Verpflichtung der Kommune gegeben, auch wenn man das Bestehen einer Kirchengemeinde als selbständiger Trägerin kirchlichen Lebens neben der Kommune annahm. Besonders schien diese Auffassung dort zu passen, wo die herkömmliche Art der Aufbringung der Kosten aus Kämmereimitteln und durch Heranziehung der Einwohner dem Verhältnis entsprach, in welchem Patron und Eingepfarrte nach dem Gesetz beizutragen hatten²⁾. Hier konnte sich leicht die Rechtsüberzeugung bilden, dass der Verteilungsmodus der Ausdruck eines patronatischen Verhältnisses sei, und danach eine Observanz dahin entstehen, dass die Verpflichtung der Kommune überhaupt nach den Regeln über Patronatslasten behandelt wurden. Auf diesem Wege konnte die materielle Rechtslage verändert werden, indem gewohnheitsrechtlich der Umfang der Verpflichtung des sogenannten städtischen Patrons dem der gesetzlichen Patronatslast angepasst wurde.

¹⁾ Eben deshalb sah man es seinerzeit als selbstverständliche Folge der Aufhebung des Patronats und des Uebergangs der Rechte des Patrons auf die Gemeinde an, dass die Gemeinde die bisherigen Patronatslasten zu übernehmen habe. Vgl. die oben S. 169, Anm. 2 cit. Ausführungen von Suarez (auch Niedner, Ausgaben etc. S. 92) und die S. 190 f. angeführten Verhandlungen.

²⁾ Siehe oben S. 145.

Diesen Gang hat die Entwicklung offenbar hie und da auch genommen.

Der historischen Begründung entsprach eine solche Subsumtion allerdings nicht, und es liess sich der gegebene Tatbestand auch nicht restlos unter den Patronatsbegriff bringen, wenn man nicht wieder diesem Zwang antun wollte. Zunächst war es der Umfang der Verpflichtung, der für die Kommune ein grundsätzlich anderer war, als herkömmlich bei den Patronen. Die Verpflichtung der Patrone war auf bestimmte einzelne Lasten beschränkt und ging hier auch immer nur auf einen Teil der Last. Gegenstand der Verpflichtung der Kommune aber war die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen überhaupt; soweit kein speziell Verpflichteter vorhanden war, hatte sie subsidiär einzutreten. Daher wurden, soweit die Kämmererei leistungsfähig war, sämtliche Kosten der Unterhaltung aus dieser entnommen, und soweit sie nicht leistungsfähig war, von den Kommunalangehörigen bestritten. Die Kommune trug daher auch Lasten, die den Patronen nicht oblagen, wie Kosten für Hand- und Spanndienste, Introduktions- und Fuhrkosten für Geistliche. Wollte man also die bisher bestandene Verpflichtung der Kommune als Patronatslast ansehen, so musste man sagen, dass das städtische Patronat eben eine andere umfänglichere Verpflichtung habe, als sonst das Patronat in der Mark¹⁾.

Sodann aber waren es die Verhältnisse in den früheren

¹⁾ So fand sich z. B. in dem oben S. 216 erwähnten Streitfall in Frankfurt die Centralinstanz mit der Tatsache ab, dass hier herkömmlich unbestritten immer alle Baukosten aus der Kämmererei genommen waren. Der Kultusminister erledigte in der darüber mit dem Minister des Innern gepflogenen Korrespondenz das daraus sich ergebende Bedenken mit den Worten: „Wenn in Frankfurt bei unzureichendem Kirchenvermögen nicht die Eingepfarrten, sondern lediglich die Kämmerey hinzutritt, so kann solches keinen Unterschied bewirken, da hieraus nur folgt, daß in Frankfurt mit dem Patronat nach der Lokalobservanz größere Lasten verbunden sind als sonst gewöhnlich“ (cit. Min.-Akt. Gen. Patronat- und Kirchensachen Nr. 56, vol. II.

Mediatstädten, die eine Subsumtion der Kommunalverpflichtung unter den Begriff der Patronatslast kaum gestatteten. Denn hier hatte der Grundherr ausgesprochen die Stellung des Patrons, und der andersartige Charakter der Kommunalverpflichtung lag offen zu Tage. Die Verpflichtung der Eingepfarrten, die bei vorhandener Leistungsfähigkeit mit Mitteln der Kämmerei erfüllt wurde, erschien hier neben und im Gegensatz zur Patronatslast. Wollte man diese Verpflichtung beibehalten und doch als Patronatspflicht behandelt wissen, so konnte das nur geschehen, wenn man die beschränkteren Kirchenverwaltungsrechte, die auch hier der Kommune zustanden, gleichfalls als patronatische bezeichnete und der Kommune ein Kompatronat zuschrieb. Dadurch gewann dann der Patronatsbegriff schliesslich überhaupt eine andere Bedeutung.

War man sich der historischen Entwicklung bewusst, dass die Verpflichtung zur Unterhaltung des Kirchensystems eine Verpflichtung der allein in der Kommune rechtlich gruppierten Eingepfarrten war, so lag es nach Abschichtung der Kirchengemeinde näher, nunmehr diese als Trägerin der Last anzusehen. Das hätte der Anschauung entsprochen, dass die Verpflichtung ein Korrelat der Rechte ist. Zu dieser Subsumtion des bisherigen Tatbestandes passte es aber freilich wieder nicht, dass auch Andersgläubige herangezogen und Mittel aus der Kämmereikasse entnommen werden konnten. Das erste Bedenken trat in vielen Städten freilich weniger hervor. Denn die unmittelbare Heranziehung Andersgläubiger hatte in den Städten, wo die Kosten zumeist aus den Kämmereimitteln bestritten werden konnten, praktisch niemals oder nur selten stattgefunden, und dort konnte es dann wohl unbeachtet bleiben, dass die rechtliche Möglichkeit der Heranziehung bestand. Wo die Verpflichtung, wie in der Regel, nur bei Bauten praktisch wurde, musste man sie dann eben als eine historisch gegebene Besonderheit hinnehmen. Als solche konnte man sie wohl aufrecht erhalten ¹⁾. Dabei konnte dann in dem Masse, wie sich

¹⁾ Dass die Heranziehung Andersgläubiger zu öffentlichen Parochial-

die Anschauung befestigte, dass die Kirchengemeinde als solche unterschieden von der Kommune Trägerin der kirchlichen Einrichtungen sei, wohl das Bewusstsein schwinden, dass der historisch gegebene Rechtsgrund der Verpflichtung der Andersgläubigen ihre Zugehörigkeit zu der in der Kommune erscheinenden Kirchengemeinde war. Das lag besonders nahe bei den nach Massgabe des Grundbesitzes erhobenen Umlagen, die praktisch schliesslich allein in Betracht kamen. Denn mit dem Grundbesitz waren von je aus den verschiedensten Rechtstiteln Verpflichtungen verknüpft. Man konnte sich mit der Annahme begnügen, dass die Verpflichtung der Grundstücksbesitzer auf irgend einem in der Vergangenheit gegebenen besonderen Rechtstitel beruhte und sie danach als eine nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilende Reallast ansehen. Dann erschien die Baulast der Grundstücksbesitzer überhaupt nicht mehr als Parochiallast der Kommunalangehörigen, sondern als eine privatrechtliche Spezialverpflichtung Dritter gegenüber der Kirchengemeinde. Auch in dieser Richtung haben sich örtliche Observanzen gebildet¹⁾. Bei dieser Rechtsauffassung war

lasten auch durch die neuere Gesetzgebung nicht durchweg ausgeschlossen ist, ist in meinem oben S. 108 cit. Gutachten S. 40—53 näher ausgeführt. Wenn Fischer, Die Kirchen- und Pfarrbaulast S. 19 darauf aufmerksam macht, dass man bei der Beratung des Gesetzes betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreussen vom 9. Mai 1854 (G.-S. S. 317) die Heranziehung Andersgläubiger zu Parochiallasten als eine singuläre, in anderen Provinzen nicht vorkommende Erscheinung angesehen habe, so beweist das nichts gegen die Rechtslage und erklärt sich diese Nichtberücksichtigung der Brandenburger Verhältnisse übrigens daraus, dass man die Verpflichtung der Andersgläubigen hier eben unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Beitragspflicht ansah.

¹⁾ Vgl. mein cit. Gutachten S. 44/45 Anm. 1 a. E. Bei der Bildung dieser Rechtsanschauung lassen sich interessante Uebergangsstadien beobachten. So entsinne ich mich aus der Praxis eines Falles, in dem ein Teil der Grundbesitzer eines Dorfes, in der Annahme, dass ihre Kirchbauverpflichtung eine privatrechtliche Reallast sei, deren Ablösung durch die Generalkommission bewirkte, während bald darauf die Kirchen-

dann die Verpflichtung der Andersgläubigen rechtlich nur fassbar, soweit ein bestimmter tatsächlicher Anhalt für die Verpflichtung gegeben war. Das war in der Regel nur bei der Baulast der Fall. Daraus ist es erklärlich, dass sich eine Heranziehung Andersgläubiger, wo man nicht mehr eine kommunale Verpflichtung annahm, meist nur für die Baulast, bei der sie aus der Vergangenheit zweifellos bezeugt war, erhalten hat. Die Heranziehung Andersgläubiger unmittelbar durch die Kirchengemeinde widersprach auch zu sehr den modernen Anschauungen, als dass sie sich in weiterem Umfange hätte erhalten können. Das aus alter Zeit stammende Recht zur Heranziehung ist daher, zum Teil sogar wohl mit Bewusstsein, immer weniger geltend gemacht; in dem Masse, wie sich die neugebildeten Kirchengemeinden als die eigentlichen Träger der kirchlichen Einrichtungen fühlten, musste es ihnen auch als selbstverständlich erscheinen, dass grundsätzlich sie die Mittel zur Erfüllung der an sie herantretenden Aufgaben aufzubringen hätten; die Heranziehung Andersgläubiger wurde zur besonders zu beweisenden Ausnahme.

Nicht verträglich war mit der Konstruktion, dass die bisherige Verpflichtung der Kommune jetzt als Verpflichtung der Kirchengemeinde anzusehen sei, die Tatsache, dass die Mittel zu ihrer Erfüllung aus der Kämmerei gegeben wurden. Stellte der kirchliche Verband nicht mehr bloss eine Abteilung der Kommune, sondern eine aus ihr ausgeschiedene selbständig gewordene Persönlichkeit dar, dann durfte auch das Kommunal-

gemeinde in der Voraussetzung, dass es sich um eine, nur nach Massgabe des Grundbesitzes umgelegte, Parochiallast handelte, unter Abänderung des Verteilungsfusses die Umlegung des Bedarfs nach Massgabe der modernen Kommunalsteuern beschloss. Auf diese Differenz und damit auf die historische Begründung der Verpflichtung wurde man aufmerksam, als die Grundbesitzer, die das Aequivalent für ihre Befreiung in der Ablösungssumme an die Kirchengemeinde gezahlt hatten, nun durch die Zuschläge zur Grund- und Einkommensteuer zu denselben abgelösten Lasten herangezogen wurden.

vermögen nicht mehr ohne weiteres zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwandt werden. Es musste dann ein besonderer Rechtstitel vorhanden sein, der die Kommune der Kirchengemeinde dazu verpflichtete. Der konnte wieder nur in einem Patronatsverhältnis gefunden werden, also für solche Lasten, die man als patronatische ansah. Danach konnte man zwar in den Fällen, in denen herkömmlich aus der Kämmerei in der Regel nur der Betrag geleistet war, der den Patronen oblag, das Verhältnis künftighin wohl so ansehen, dass jetzt die Kommune einerseits und die Kirchengemeinde andererseits unterhaltungspflichtig waren; und diese Rechtsübung musste dann zu der Observanz führen, dass die Art der Aufbringung der Kosten durch die Kämmerei und durch Umlage, die ursprünglich ein Verteilungsmodus innerhalb der Kommune gewesen war, Norm wurde für das Beitragsverhältnis der beiden jetzt verschiedenen Rechtsträger der Kommune als Patron und der Kirchengemeinde. Wo aber die Kämmerei grössere Lasten zu übernehmen pflegte, insbesondere also wo von ihr herkömmlich alle Ausgaben, z. B. auch die Kosten für Hand- und Spanndienste, bestritten wurden, war für die Annahme einer Verbindlichkeit der Kirchengemeinde kein Platz, wenn man die bisherige Rechtslage anerkennen wollte. Dieser Fall lag überall vor, wo eine leistungsfähige Kämmereikasse vorhanden war. Stets leistungsfähig aber erschien sie dort, wo die Finanzwirtschaft der Kommune sich dahin entwickelt hatte, dass ihre Bedürfnisse aus einer gemeinsamen Kasse bestritten wurden, die als solche ohne Appropriation auf bestimmte Ausgaben durch Kommunalsteuern aufgefüllt wurde. In diesem Fall wurde die Leistung allerdings indirekt auch mit Mitteln gemacht, die durch Beiträge der Eingepfarrten als Kommunalangehöriger zusammengebracht waren. Diese waren aber nicht als spezifisch kirchliche Abgaben erhoben, und es wurde bei der Verausgabung aus der Kommunalkasse nicht unterschieden, ob die zu verwendenden Mittel aus fundiertem Kommunalvermögen oder aus jenen Beiträgen herstammten; praktisch war

hier eine Scheidung nicht möglich. Auf solche Verhältnisse passte die Konstruktion einer Unterhaltungspflicht der Kirchengemeinde nicht, und wo sie vorlagen, konnte es im Wege der Observanz nicht zur Annahme einer solchen kommen. Wenn man die bisherige materielle Rechtslage nicht ändern wollte, hätte es einer förmlichen Auseinandersetzung zwischen Kirchengemeinde und Kommune bedurft, in welcher dann ein neuer Rechtsgrund für die weitere Hergabe von Mitteln aus der Kommunalkasse gegeben gewesen wäre. Mangels einer solchen Auseinandersetzung stellte sich historischer Betrachtung das Verhältnis so dar, dass sich die Herauentwicklung des engeren Verbandes der Kirchengemeinde aus dem grösseren Verbande des kommunalen Gemeinwesens mit der Gewinnung einer selbständigen Organisation noch nicht vollständig vollzogen hatte, vielmehr der grössere Verband einstweilen noch Träger der Unterhaltungspflicht geblieben war.

Diese verschiedene Beurteilung des historisch gegebenen Tatbestandes trat in sehr charakteristischer Weise hervor, als man aus Anlass der Revision des Allgemeinen Landrechts auch die Kodifikation des märkischen Provinzialrechts von neuem in Angriff nahm, und wir können aus den Verhandlungen darüber zugleich entnehmen, dass sich damals schon die materielle Rechtslage im Wege örtlichen Gewohnheitsrechts hie und da nach den angedeuteten Richtungen hin verschoben hatte.

Es wurden in den Jahren 1834—1836 in amtlichem Auftrag gesonderte Entwürfe für die Kurmark, Neumark und Altmark aufgestellt und darüber mit ständischen Deputierten verhandelt¹⁾. Am wenigsten erfahren wir über die Rechtsverhältnisse in der Neumark. Ohne seine Quellen anzugeben,

¹⁾ Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, herausgegeben von Carl Scholtz, Berlin 1834; das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark, ausgearbeitet von W. v. Kunow, Berlin 1836 und das Provinzialrecht der Altmark, nach seinem Standpunkte im Jahre 1835 bearbeitet von A. W. Götze, Magdeburg 1836.

schlägt der Verfasser des neumärkischen Entwurfs folgende Vorschriften über die kirchliche Baulast vor¹⁾:

§ 613. Die Bauten und Reparaturen der Stadtkirche müssen zunächst aus deren Vermögen bestritten werden.

§ 614. Wenn dieselbe aber gar kein oder kein zureichendes Vermögen besitzt, so müssen der Patron und die Gemeinde den Bau und die Reparatur besorgen.

§ 627. Die zu einer städtischen Pfarre gehörigen Gebäude müssen aus dem Vermögen ihrer Kirche erbaut und repariert werden.

§ 628. Ist jedoch solches Vermögen nicht vorhanden oder das vorhandene nicht zureichend, so muß das fehlende aus dem Kämmereivermögen und von der Gemeinde nach den § 614 seq. aufgestellten Grundsätzen entnommen und geleistet werden.

Nach den Motiven²⁾ will der Verfasser mit den §§ 614 und 628 anscheinend materiell dasselbe sagen, denn er bemerkt zur Begründung des § 628, es „muss, wie sich aus der Natur der Sache zu ergeben scheint, die Verbindlichkeit der Stadt, und zwar nach den in Betreff der Kirchen entwickelten Normen in Kraft treten“. Wie er danach das Rechtsverhältnis ansieht, ist nicht recht klar. Nach § 628 und dem alleinigen Hinweis auf die Verpflichtung der Stadt müsste man annehmen, dass die Bestimmungen über die Verteilung der Baulast zwischen Patron und Gemeinde nur im Sinne eines Verteilungsmassstabes innerhalb der Kommune in Bezug genommen sind, während doch in § 614 Patron und Gemeinde als verschiedene Rechtsträger erscheinen. Es tritt gleich hier die Unsicherheit in der Beurteilung der gegebenen Rechtslage zu Tage. Der Verfasser fühlt wohl die Besonderheit des Rechtsverhältnisses, ohne sie indessen klar zu erkennen; es fehlte ihm auch offenbar an ausreichender Kenntnis der lokalen Verhältnisse³⁾.

¹⁾ A. a. O. I. Abt. S. 178. 180.

²⁾ A. a. O. II. Abt. S. 282.

³⁾ Kunow stand diesen Verhältnissen offenbar sehr fern und hat anscheinend gar keine eigenen Studien gemacht; vgl. seine eigene Vorrede und Holtze in den Forschungen zur brand. u. preuss. Geschichte, Bd. 15, 2, S. 1 ff.

Unter demselben Mangel litt auch der Verfasser des Entwurfs für die Altmark. Mit kritischerem Blick sieht er nur, dass hinsichtlich der Baulast die Rechtsentwicklung nach verschiedenen Richtungen gegangen ist. „In Beziehung auf die Stadtkirchen“, sagt er in den Motiven zu seinem Entwurf¹⁾, „sind die vorliegenden Materialien sehr dürftig.“ Deshalb verweist er in erster Linie auf die Ortsobservanz; die jeweils bestehende Rechtslage, die er nicht kennt, soll aufrecht erhalten bleiben. Er schlägt als ersten den Satz vor²⁾:

§ 476. In Ansehung der Art, wie die zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude erforderlichen Kosten aufzubringen sind, entscheidet vor allem die durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnis oder Gewohnheit bei einer Kirche etwa eingeführte besondere Verfassung.

Nur ganz im allgemeinen will er eventuell auf die für Landkirchen aufgestellten Grundsätze verwiesen sehen, „da es sehr bedenklich sein würde, ohne alle feste Grundlage auf eine nähere Bearbeitung der Sache einzugehen, welche nach der jetzigen Lage der Materialien nur die Natur von Vorschlägen haben könnte. In wie weit die feststehende Verfassung der Landkirchen zur Feststellung derjenigen der Stadtkirchen dienen kann, das zu entscheiden muss eventualiter den Gerichten für den einzelnen Fall vorbehalten bleiben.“ Daher schlägt er die Bestimmung vor³⁾:

§ 495. Bei den Stadtkirchen werden, soweit nicht Lokalverfassungen und Observanzen ein Anderes eingeführt haben, in Ansehung der Kirchenbauten dieselben Grundsätze angewandt, welche vorstehend hinsichtlich der Landkirchen aufgestellt sind. Wo dieselben nicht ausreichen oder wegen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überall nicht und auch nicht analog anwendbar sind, da geht es nach dem Allgemeinen Landrechte.

Das der Kirchbaulast in den Städten zu Grunde liegende Rechtsverhältnis hat er danach keiner näheren Prüfung unter-

¹⁾ A. a. O. I, 2, S. 225 f.

²⁾ A. a. O. S. 70 (des Entwurfs).

³⁾ Vgl. auch die entsprechende Bestimmung über die Pfarrbaulast in § 507.

zogen; nur das ist ihm nicht entgangen, dass herkömmlich in der Mark überhaupt in weitem Umfange kirchliche Abgaben und Lasten ohne Rücksicht auf die Konfession nach dem Massstab des Grundbesitzes erhoben wurden, und er will diesen Zustand als noch bestehendes Recht in der Vorschrift anerkannt wissen ¹⁾:

§ 418. Die Eigenthümer von Grundstücken, welche im Pfarrbezirk liegen, sind unbedingt zur Abtragung derjenigen aus der Parochialverbindung sich herschreibenden Lasten und Abgaben verpflichtet, welche als Reallasten auf jenen Grundstücken haften, sie mögen zu einer Religionspartei sich bekennen, zu welcher sie wollen.

Zur Begründung bemerkt er, „dass dieser Bestimmung nicht bloss eine Observanz zu Grunde liegt, sondern dass dazu die Visitationsordnung de 1573 und die Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung de 1702 eine sehr entscheidende Grundlage abgeben“; schon die Fassung der Visitationsordnung „würde zu der Annahme berechtigen, dass hier unter dem Ausdruck Gemeinde nicht die Gesamtheit der Mitglieder der Kirchengesellschaft, sondern die Ortsgemeinde zu verstehen sei; die Dorfordnung de 1702 lässt aber darüber, dass dies das einzig Richtige ist, gar keinen Zweifel übrig“. Aus ihr ginge hervor, „dass von der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, welche jedenfalls eine Gleichheit der Konfession voraussetzt, die Verpflichtung zur Entrichtung der Parochialabgaben und Lasten nicht unbedingt abhängig sein solle, und dass es also auf das Recht der Kirchen und Pfarren, solche Abgaben, welche auf Grundstücken ruhen, zu erheben, nicht ohne Einfluss ist, wenn auch der Eigentümer der verhafteten Grundstücke wegen abweichender Konfession nicht Mitglied der Kirchengemeinde sein kann und ist“. Götze bemerkte also ganz richtig, dass die historische Begründung der Heranziehung auch der andersgläubigen Grundbesitzer darin lag, dass die kirchliche Baulast

¹⁾ Er sieht darin eine Modifikation des in §§ 261. 303. 304 Allgem. Landr. II, 11 ausgesprochenen Prinzips, wonach nur Parochialangehörige zu Lasten und Abgaben beizutragen haben.

früher als Kommunallast angesehen wurde. Dies Prinzip traute er sich aber freilich nicht als überall fortdauernd anzuerkennen, nachdem zwischen Kirchengemeinde und Kommune jetzt schärfer geschieden wurde, weil sonst folgerichtig alle aus der Parochialverbindlichkeit fließenden, zur Unterhaltung des Kirchensystems erforderlichen Lasten unabhängig von Konfession getragen werden müssten; er will daher jenes Prinzip nur, soweit es praktische Wirkung geäußert hat, nämlich bei der Umlegung der nach Massgabe des Grundbesitzes erhobenen Abgaben, beibehalten wissen, indem er annimmt, dass sich im übrigen ein allgemeines Herkommen nicht erhalten habe. Danach hat für ihn die Verpflichtung der Grundbesitzer einen anderen rechtlichen Charakter gewonnen, sie erscheint ihm jetzt allerdings nicht mehr als eine Last, die aus der öffentlichrechtlichen Stellung der Grundbesitzer im Kommunalverbände, der zugleich Parochialverband war, folgte, sondern zu einer mit dem individuellen Grundstück verknüpften Reallast geworden; er setzt sie als dingliche den persönlichen Abgaben entgegen. Die Möglichkeit, dass auch persönliche kirchliche Abgaben von Andersgläubigen gefordert werden dürfen, will er dabei aber offen lassen, und so kommt er zu den Sätzen:

§ 419. Die Eigentümer von Grundstücken, welche im Pfarrbezirk liegen, sind unbedingt zur Abtragung derjenigen aus der Parochialverbindung sich herschreibenden Lasten und Abgaben verpflichtet, welche als Reallasten auf jenen Grundstücken haften, sie mögen zu einer Religionspartei sich bekennen zu welcher sie wollen.

§ 420. Persönliche Abgaben dürfen dagegen der Regel nach nur von demjenigen eingefordert werden, welcher sich zur Religionspartei der berechtigten Kirche oder Pfarre bekennt und in der Parochie wohnt.

Er nimmt also die oben als möglich angedeutete Neubildung des materiellen Rechtsverhältnisses für die Altmark als bereits vollzogen an, freilich unter dem Vorbehalt, dass an einzelnen Orten sich die frühere Rechtslage erhalten haben möge.

Zu einer anderen Beurteilung der vorgefundenen Rechts-

lage kam Scholtz, der kundige Verfasser des Entwurfs für die Kurmark. Er sah ganz klar, dass der Rechtsgrund der Heranziehung der andersgläubigen Grundbesitzer bis in die letzte Zeit nicht in der privatrechtlichen Verhaftung der einzelnen Grundstücke gesehen werden konnte, sondern in der Parochialverpflichtung der Besitzer, die als Kommunalverpflichtung galt. Er ging davon aus¹⁾, dass bei Zugrundelegung des landrechtlichen Begriffs der Parochie als einer besonderen Kirchengesellschaft allerdings

„so wie an den Rechten, so auch an sämtlichen aus der Parochialverbindung entstehenden Lasten, auch nur die wirklichen Mitglieder der Kirchengesellschaft selbst Theil haben können, namentlich aber Personen, die wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses gar nicht dieser Mitgliedschaft fähig sind, zu den von der Gesellschaft zu tragenden Lasten niemals beitragen dürfen, auf welche sonstige Art sie auch durch ihre Verhältnisse mit dem Parochialbezirke, oder den Mitgliedern der Parochie in Verbindung gesetzt sein mögen.

Es kommt daher darauf an, zu untersuchen, worin der Grund einer solchen, auf den ersten Anblick auffallend erscheinenden Ausnahme liegen kann, und ob dergleichen Ausnahmen auch in der Mark Platz greifen. Dies führt zunächst auf eine nähere Prüfung der Natur der Parochiallasten. Sie bestehen aber hauptsächlich

1. in dem Pfarrzwange, d. h. der Verpflichtung, zu allen Religionshandlungen, wobei ein Geistlicher nothwendig ist, des bei der Parochialkirche angestellten Geistlichen, oder doch nur mit seiner Einwilligung eines andern sich zu bedienen, desgleichen die Stolgebühren, und die, von jedem Mitgliede der Parochie, dem Geistlichen etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben, z. B. den Vierzeitenpfennig etc. zu entrichten;
2. in der Verpflichtung, da, wo es hergebracht ist, auch von den Grundstücken und deren Erzeugnissen zur Unterhaltung des Pfarrers oder zu den Revenüen des Kirchenvermögens beizutragen;
3. in der Verpflichtung, zur Reparatur der schadhaften, und Wiederherstellung der vernichteten Kirchen und Pfarrgebäude Beiträge zu leisten.

Alle diese Lasten und Abgaben sind auf die Beförderung der Zwecke der Kirchengesellschaft gerichtet, gehen daher an sich auch nur deren

¹⁾ A. a. O. S. 464 ff.

Mitglieder an, so daß sich in so fern die unbeschränkte Anwendung des oben gedachten allgemeinen Princips, auf alle diese Lasten vollkommen rechtfertigt.

Indessen da durch Veränderung des Glaubensbekenntnisses oder des Wohnorts, welches beides nicht Gegenstand des Zwanges sein kann, der Austritt aus einer solchen Gesellschaft immer willkürlich bewirkt werden, und dadurch der Uebelstand herbeigeführt werden kann, daß der verbleibende Theil der Mitglieder, durch die Aufbringung der zur Erhaltung des gesellschaftlichen Zustandes erforderlichen Mittel, zu sehr beschwert, oder außer Stand gesetzt werde, so haben Particulargesetze häufig für nöthig befunden, auch eine Realverpflichtung rücksichtlich der in einem Parochialbezirke gelegenen Grundstücke gegen die Parochialkirche selbst, dergestalt zu sanctioniren, daß die Besitzer dieser Grundstücke als solche schuldig sind, gewisse der ad 2. oben gedachten Abgaben zur Erhaltung der Kirche und ihrer Beamten, als eine ihren Grundstücken anklebende Reallast zu entrichten, und wenn eine solche Abgabe einmal gesetzlich zur Reallast erhoben ist, kommt dann natürlich nichts darauf an, ob der Besitzer des Grundstückes zugleich Mitglied der Parochialkirchengesellschaft ist oder nicht. Daß dies aber in der Mark bei den von den Grundstücken an die Geistlichkeit zu entrichtenden Abgaben der Fall sei, wird sich unten näher ergeben.

Aber auch rücksichtlich der Lasten ad 3. schien eine Sicherung der Parochialverbindung nötig, da die aus der Reparatur und dem Bau der Kirchen und Pfarrgebäude entstehenden Kosten, neben ihrer Nothwendigkeit zugleich wegen ihrer Größe besondere Lästigkeit mit sich zu führen pflegen. — Die Verpflichtung, zu diesen Lasten beizutragen, konnte zwar nicht füglich zu einer dinglichen erhoben werden, jedoch lag es hier ganz nahe, behufs der Erreichung obigen Zwecks, die Verpflichtung zur Ausführung solcher Reparaturen und Bauten beizutragen, zugleich für eine Communal-Last zu erklären. Denn

1. bildete ursprünglich, wo eine Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses eigentlich nicht vorkam, die Dorf- oder Stadtgemeinde in der Regel auch zugleich die Parochialgemeinde;
2. liegt es offenbar auch im Interesse einer solchen Kommune, eine Kirche und geistliche Beamte zu haben, und
3. steht allen Mitgliedern der Gemeinde, auch wenn ein Theil derselben sich zu einer andern Religion bekennt, als die Kirchengesellschaft, der die Kirche eigentlich gehört, doch der Gebrauch derselben gleichfalls frei, und sie genießen des Vortheils, sich

darin und durch die Reden der Geistlichen am Orte ihres Aufenthalts erbauen zu können, welches immer geschehen kann, man gehöre zu welcher Religionspartei man wolle.

Diese Rücksichten bestimmten denn wohl verschiedene Particulargesetzgebungen, die Stadt- und Dorfgemeine als solche, gleich den Eingepfarrten, zu Beiträgen zu Kirchen- und Pfarrbauten zu verpflichten, und dies ist denn namentlich in der Mark ausdrücklich geschehen.“

Scholtz verweist dann zunächst auf die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, in der das gedachte Prinzip deutlich aufgestellt sei, und erwägt weiter, „es liesse sich vielleicht der Zweifel dagegen aufstellen, dass, da zur Zeit der Publikation der Konsistorialordnung eine Verschiedenheit der Religion in der Mark eigentlich noch nicht geherrscht habe und die Stadt- und Dorfgemeinen in der Regel auch die Parochialgemeinen gebildet haben, die Bestimmungen des Gesetzes auch nur von den Parochialgemeine-Mitgliedern verstanden und nicht auf die nicht dazu gehörigen Glaubensverwandten anderer Konfession bezogen werden könnten. Dieser Zweifel erledige sich jedoch vollständig durch den Inhalt der späteren märkischen Provinzialgesetze, namentlich aber durch den Inhalt der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702“. Der Verfasser des kurmärkischen Entwurfs scheut danach auch nicht davor zurück, die Konsequenz zu ziehen, dass die Heranziehung Andersgläubiger grundsätzlich nicht auf die herkömmlich nach Massgabe des Grundbesitzes erhobenen kirchlichen Abgaben und Leistungen beschränkt werden könnte. Nur dahin sei teils im Wege ausdrücklicher Bestimmung, teils im Wege derogierenden Gewohnheitsrechts eine Aenderung der früheren Rechtslage eingetreten, dass die an die Geistlichen und Kirchendiener auf Grund des Pfarrzwangs persönlich zu leistenden Abgaben nicht mehr von Andersgläubigen gefordert würden. Er will danach das bestehende Provinzialrecht nicht so fixiert wissen, dass ausnahmsweise auch andersgläubige Grundbesitzer zu Parochiallasten herangezogen werden dürften, sondern so, dass ausnahmsweise Andersgläubige von der Ent-

richtung persönlicher Pfarrabgaben befreit seien. Sein Entwurf lautet¹⁾:

„In der Mark befreit der Unterschied der Religion nur von der Entrichtung der persönlichen Abgaben, nicht aber von den sonstigen aus der Parochialverbindung herrührenden Lasten und Abgaben,“

wobei, wie die oben mitgeteilte Begründung zeigt, mit „persönlichen Abgaben“ hier nur die auf dem persönlichen Pfarrzwange beruhenden Abgaben des einzelnen an den Geistlichen, nicht etwa alle nicht dinglichen Abgaben gemeint sind.

Was die kirchliche Baulast im besonderen anlangt, so nimmt Scholtz die Rechtslage, wie sie in den Verhandlungen mit den ständischen Deputierten im Jahre 1801 gezeichnet war²⁾, im wesentlichen auch noch für seine Zeit als fortbestehend an und will demnach das Provinzialrecht dahin festgestellt wissen³⁾:

„§ 560: Besitzt die Kirche kein hinreichendes Vermögen . . . so wird zunächst nach der wohlhergebrachten Gewohnheit jedes Orts bestimmt, wie es mit der Aufbringung der nöthigen Kosten gehalten werden soll.

§ 561: In Ermangelung besonderer Bestimmungen tritt die allgemeine Landesobservanz ein, zufolge welcher diese Kosten von den Patronen und denjenigen . . . aufgebracht werden, welche entweder als Theilnehmer an den Diensten und Lasten der Ortsgemeine oder als Mitglieder der Parochialgemeine zu Beiträgen dazu verpflichtet sind.

§ 576: Auch bei Stadtkirchen kommen im Allgemeinen die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung, zu Kirchenbauten beizutragen, in Anwendung; wenn jedoch die Observanz an einem oder dem andern Orte es mit sich bringt, daß beim Unvermögen der Kirche der Patron, und wenn dem Magistrate das Patronatrecht zusteht oder kein Patron vorhanden ist, das Kämmereivermögen sämtliche Kosten des Kirchenbaues und der Reparaturen, ohne Beihilfe der Eingepfarrten trägt, so hat es dabei, so wie überhaupt bei den sonstigen observanzmäßigen Bestimmungen sein Bewenden.

¹⁾ Vgl. Bd. 2, Anh. S. 184.

²⁾ Siehe oben S. 172.

³⁾ A. a. O. Entwurf S. 194 ff.

und dementsprechend für Pfarr- und Küsterbauten in den §§ 584. 590, dass

die dazu nöthigen Kosten von den Patronen, Ortsgemeinen und Eingepfarrten und zwar nach eben der Art aufgebracht werden, wie in Betreff der Kirchenbauten festgesetzt ist.

Besonders bemerkenswert ist hierbei der Hinweis auf die Observanz, dass die Kämmerei sämtliche Kirchbaulasten zu tragen hat, und zwar sowohl dort, wo dem Magistrat das Patronat zugeschrieben wurde, als dort, wo kein Patronat vorhanden war; in beiden Fällen war eben die Rechtslage im Grunde die gleiche: Patron war die Gemeinde, wie man wohl auch sagte¹⁾. Dass in dieser Klarheit das ursprüngliche Rechtsverhältnis zu Tage trat, mochte allerdings wohl immer seltener geworden sein und daraus erklärt es sich, dass Scholtz jenen Fall nicht mehr als Regel ansah²⁾.

Es ist sehr bezeichnend für die oben angedeutete fortschreitende Entwicklung, die ihm nicht unbemerkt bleiben konnte, dass Scholtz 20 Jahre später, nachdem sich die Differenzierung der politischen und Kirchengemeinde vollzogen hatte, Bedenken trug, die Baulast nun noch weiter rechtlich als „eine eigentliche Kommunallast“ zu qualifizieren, und dass er den Satz über die Heranziehung Andersgläubiger zu kirchlichen Lasten jetzt auch anders formulierte. In der zweiten Auflage seines Provinzialrechts ist nämlich folgende Fassung dafür vorgeschlagen³⁾:

„Parochialabgaben und Lasten, welche als Realverbindlichkeiten auf Grundstücken haften, oder doch verfassungsmäßig von den auf Grundstücken angesessenen Einwohnern aufgebracht werden, desgleichen Beiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten müssen auch von denjenigen Einwohnern des Parochialbezirks getragen werden, welche sich nicht zu der Konfession der betreffenden Kirche bekennen.“

¹⁾ Siehe oben S. 86.

²⁾ Danach klären sich auch alle die Widersprüche auf, die Holtze (a. a. O. S. 147) von seinem Standpunkt aus in den Ausführungen von Scholtz sehen muss.

³⁾ Berlin 1854, Bd. 1, S. 83 (§ 407).

Denn nachdem inzwischen die Kirchengemeinde als forderungsberechtigte Trägerin der kirchlichen Einrichtungen aufgetreten ist, erscheint jetzt die Heranziehung Andersgläubiger prinzipwidrig und soll nur noch in so weit anerkannt werden, als sie tatsächlich bisher üblich war; auf Heranziehung zu Abgaben, die nicht nach Massgabe des Grundbesitzes umgelegt werden, soll daher, soweit nicht die Baulast in Frage kommt, verzichtet werden. Im übrigen sieht Scholtz auch im Jahre 1854 noch die in den §§ 560. 561 seines ersten Entwurfs enthaltenen Sätze als fortdauernd der Rechtslage entsprechend an¹⁾.

Von den kirchlichen Leistungen, die von der Kommune als solcher zu gewähren sind, werden in den Entwürfen der Provinzialrechte noch die Ordinations- und Introduktionskosten besonders hervorgehoben, die mangels vorhandenen Kirchenvermögens aus „Kämmerei-Mitteln“ zu nehmen seien; des Patronats als Rechtsgrundes wird dabei nicht gedacht²⁾.

In den folgenden Verhandlungen³⁾ über diese Entwürfe zeigten sich auch die ständischen Deputierten über die damals geübte Praxis in den Städten wenig unterrichtet⁴⁾. Die Deputierten waren bei Beratung über § 419 des Entwurfs für die Altmark zwar „sämtlich darin einverstanden, dass zu den §§ 261. 303. 304 des Allgemeinen Landrechts auf den Grund der Konsistorialordnung von 1573 und der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 das abweichende Provinzialrechtliche beigebracht werden müsse“, sie waren „auch darüber einig, dass die in § 419 ausgedrückte Verbindlichkeit sich nur auf die Reallasten beziehe“. Die Frage aber, welche Lasten denn nun als Reallasten anzusehen seien⁵⁾, und inwieweit „unange-

¹⁾ Vgl. die §§ 434. 435 der zweiten Auflage des Entwurfs.

²⁾ Vgl. § 543 des kurm., § 592 des neum. und § 432 des altm. Entwurfs.

³⁾ Vgl. die oben S. 207 Anm. 2 cit. „Verhandlungen“.

⁴⁾ Unter den an den Verhandlungen teilnehmenden Deputierten befanden sich überhaupt keine Vertreter aus der Kommunalverwaltung.

⁵⁾ Vgl. dazu oben S. 234 u. 241.

sessene Einwohner zu den Kirchenbauten beizutragen“ hätten, konnte man nicht beantworten. Die dann besonders gestellten Fragen, ob „die Verpflichtung, bei Kirchenbauten zu dienen und beizutragen, von der Art sei, dass beim Vorhandensein aller übrigen Kriterien das Glaubensbekenntnis allein einen Unterschied hervorbringe“, und „ob in Betreff der Beitragspflicht auch der unangesessenen Dorfseiner das Glaubensbekenntnis einen Unterschied hervorbringen könne“, wurden von allen Deputierten bis auf zwei verneint¹⁾. Der erste Deputierte der Kurmark erklärte dazu:

„die Verbindlichkeit, zu Kirchenbauten beizutragen, müsse lediglich als eine Kommunallast betrachtet werden. Dafür sey dieselbe auch in der Landtagsversammlung im Jahre 1834 anerkannt worden. Dieser Grundsatz stimme auch mit der provinziellen Verfassung der Kirche als Stiftung überein und entspreche den Rechten derselben, welche sie darnach gegen Patron und Gemeinde habe. Sey nun aber die Pflicht, zu Kirchenbauten beizutragen, eine Kommunallast, so folge eben daraus, daß das Glaubensbekenntniß der Pflichtigen auf deren rechtliches Bestehen von keinem Einfluß seyn könne. Herr Deputirter wünsche diesen Grundsatz um so angelegentlicher aufrecht erhalten zu sehen, als die sich hier und da zeigenden Spuren von Separatismus es unumgänglich notwendig machten, das Wohl der Kirchen scharf ins Auge zu fassen. Herr Deputirter halte dafür, daß nur in dem einzigen Falle auf das Glaubensbekenntniß der Pflichtigen Rücksicht genommen werden könne, wenn an einem und demselben Orte sich zwei verschiedene Kirchensysteme befinden sollten.“

Wie man sich genauer das Rechtsverhältnis in den Städten dachte, blieb dabei freilich im unklaren. Zu dem § 495 des Entwurfs für die Altmark hielten die Deputierten jedenfalls noch einen Zusatz dahin für wünschenswert²⁾:

„Die Kosten werden, was die Patronatsbeiträge betrifft, in so weit sie den Magistrat als Patron treffen, in der Regel aus den Kommunalmitteln genommen. Zu den Beiträgen der Eingepfarrten werden überall Hand- und Spanndienste gerechnet, ohne solche irgend einer Klasse vorzugsweise aufzulegen. Es werden die Beiträge der Ein-

¹⁾ A. a. O. S. 66 ff. 70. 81. 85.

²⁾ A. a. O. S. 86.

gepfarrten in der Regel nach dem Maßstabe der Kommunalbeiträge aufgebracht.“

Näher ging man auf eine Erörterung der Rechtslage, insbesondere der Frage nicht ein, inwieweit bei dem sogenannten städtischen Patronat die Kommune und die Eingepfarrten als verschiedene Rechtsträger anzusehen seien.

Der auf Grund jener Verhandlungen im Jahre 1841 aufgestellte Entwurf eines für die drei Landesteile einheitlichen Provinzialrechts¹⁾ wollte dann eine Einschränkung des in § 261 des Allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Prinzips nur noch hinsichtlich der herkömmlich nach Massgabe des Grundbesitzes erhobenen Beiträge anerkennen, wobei nicht bloss eigentliche Reallasten in Betracht gezogen werden sollten. Der Entwurf verfügt über „Parochiallasten“:

§ 3. Die Eigentümer der in einem Parochialbezirk belegenen Grundstücke sind, auch wenn sie sich nicht zur Konfession der betreffenden Kirche bekennen, zur Entrichtung derjenigen Parochiallasten und Abgaben verbunden, welche entweder als wirkliche Reallasten auf ihren Grundstücken haften oder doch verfassungsmässig von den mit Grundstücken angesessenen Einwohnern als solchen aufgebracht werden.

Die Motive bemerken dazu²⁾, die Rechtslage sei doch zu bestritten, als dass man entgegen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Natur der Sache ein weitergehendes Provinzialrecht annehmen dürfte³⁾. Dieser Standpunkt wurde auch bei Feststellung der Baulast festgehalten. Die an den einzelnen Orten nachweisbare Rechtslage sollte aber nicht geändert werden:

§ 49. In Ansehung der Art, wie die zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude erforderlichen Kosten aufzubringen sind, entscheidet die durch Verträge rechtskräftige Erkenntnis oder Gewohnheit bei einer Kirche etwa eingeführte besondere Verfassung.

Danach konnte es, wie die Motive ausführen, dahingestellt

¹⁾ Siehe oben S. 208 Anm. 3.

²⁾ A. a. O. S. 5.

³⁾ Es tritt hier wieder die oben gekennzeichnete modernisierende Tendenz der Zentralinstanz hervor.

bleiben, ob die Baupflicht eine Kommunallast oder eine Parochiallast sei. Für die Städte kennt der Entwurf nur eine Besonderheit:

§ 73. In den Städten werden bei den Gemeinden nicht reformirter Kirchen, soweit nicht Ortverfassungen und Observanzen ein anderes eingeführt haben, in Ansehung der Kirchenbauten und Reparaturen dieselben Grundsätze angewendet, welche vorstehend hinsichtlich der Landkirchen vorgeschrieben sind.

§ 74. Unter den Eingepfarrten der Stadtgemeinden werden jedoch die Beiträge, mit Einschluß der zu den Geldbeiträgen zu schlagenden Hand- und Spanndienste, nach dem Maßstabe der Communal-Beiträge aufgebracht.

Zur richtigen Beurteilung des Werts dieser gesetzgeberischen Vorarbeiten für die Erkenntnis des damals bestehenden Rechtszustandes ist zu beachten, dass es bei der beabsichtigten Kodifikation nicht die Aufgabe war, das bestehende Provinzialrecht schlechthin zu fixieren; es sollte vielmehr darauf gesehen werden, „daß die Gesetzgebung der Provinzen mit der allgemeinen soviel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht . . . die bisherige Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Not fortgepflanzt . . . vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders als aus sehr erheblichen Gründen . . . in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen würden“¹⁾. Das neue Provinzialgesetzbuch sollte nicht etwa eine zuverlässige Zusammenstellung der bisher bestehenden provinzialrechtlichen Normen bringen, vielmehr nur die Normen enthalten, die man auch in Rücksicht auf die durch das Allgemeine Landrecht veränderte Rechtslage noch glaubte aufrecht erhalten zu sollen. Daraus ist auch das geringe Mass der Sorgfalt zu erklären, das man in den Verhandlungen auf die Ermittlung des bestehenden Rechts verwandte. Mit Recht bemerkte Riedel, der beste Kenner der märkischen Rechtsgeschichte²⁾:

¹⁾ Vgl. das Publikationspatent zum A.L.R. Z. VI.

²⁾ In der oben S. 138 Anm. cit. Abhandlung. Er selbst nimmt auch für seine Zeit noch an, dass die Verpflichtung „der Eingepfarrten“ nichts

„Bei den amtlichen Vorarbeiten sind jedoch nicht alle Quellen, aus welchen für das märkische Kirchenrecht zu schöpfen ist, benutzt worden, und fehlt es daher in denselben nicht an in Vorschlag gebrachten Bestimmungen, welche noch manchem Zweifel ausgesetzt bleiben und im vorigen Jahrhunderte anerkannten, zum Theil sogar von den Gerichten in contradictorio bestätigten, Grundsätzen widersprechen. In den Conferenzen sind solche Fälle meistens nicht hervorgehoben oder vielseitiger untersucht, überhaupt ist sehr wenig neues Material zur Ergänzung des Stoffes und zur Vervollständigung der Quellen beigebracht und über viele zweifelhafte Punkte daher auch keine Vereinigung der conferirenden Theile erreicht worden. Dem märkischen Kirchenrechte dürfte daher nach der Lage, worin es sich also jetzt befindet, jedenfalls noch eine sorgfältige, nach erweiterten Quellen, mit Berücksichtigung dieser anzustellende Uebersetzung bevorstehen, ehe die gesetzliche Redaction desselben erfolgt.“

Da der Gesetzesentwurf von 1841 in der Oeffentlichkeit nicht bekannt wurde, ist durch ihn, wie auch durch die Verhandlungen mit den ständischen Deputierten, die dasselbe Schicksal teilten, die Rechtsentwicklung nicht weiter beeinflusst. Dagegen gewannen die erwähnten drei Vorentwürfe, die im Buchhandel erschienen, eine gewisse Bedeutung. Denn sie enthielten schliesslich die einzige übersichtliche Zusammenstellung des bisher angeblich anerkannten Provinzialrechts, und man griff deshalb in Zweifelsfragen in der Praxis auf sie zurück. Die in den Entwürfen berücksichtigten Besonderheiten wurden mehr zum Bewusstsein gebracht und das Absterben der Einrichtungen, die darin nicht berücksichtigt waren, wurde befördert. Dadurch, dass in erster Linie doch immer wieder auf Ortsobservanz verwiesen und eine klare Anschauung des in den Städten vorliegenden Rechtsverhältnisses nicht herausgearbeitet war, wurde andererseits die Fortentwicklung weiter auf den Weg des Gewohnheitsrechts verwiesen und die Fortdauer und Bildung örtlich verschiedener Observanzen nach den oben angedeuteten Richtungen hin begünstigt, sei es dahin,

anderes als eine Kommunallast sei (vgl. die oben S. 141 Anm. angeführte Stelle).

dass eine Verpflichtung der Kommune zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen überhaupt nicht mehr oder nur noch in beschränktem Umfang angenommen oder dahin, dass die Unterhaltungspflicht als Patronatspflicht angesehen und nach den sonstigen Regeln über Patronat behandelt, oder endlich dahin, dass sie grundsätzlich als Verpflichtung der Kirchengemeinde betrachtet und nur, soweit die Baulast in Frage kam, die Heranziehung andersgläubiger Grundbesitzer als Ausnahme zugelassen wurde.

Andererseits hatte aber das Hervortreten der dahin führenden Auffassungen nicht die Wirkung, die Rechtsentwicklung überall nach einer dieser Richtungen hin zu beeinflussen. In weitestem Umfange wird auch heute noch in den Städten der Mark die Verpflichtung der Kommune zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen, insbesondere der Gebäude, wie sie in der Visitationsordnung festgestellt war, angenommen¹⁾, und diese Auffassung ist überall dort zur Geltung gekommen, wo es infolge bestehender Zweifel zu kritischer Erörterung des Rechtsverhältnisses kam. Die höchsten Gerichtshöfe haben bis vor kurzem in gleichmässiger Praxis dahin entschieden, dass, wenn keine anderweite Ortsobservanz nachzuweisen ist, in der Mark grundsätzlich die Stadtgemeinde zu Bau und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude verpflichtet ist²⁾, und denselben Stand-

¹⁾ Das wird mir z. B. aus folgenden Städten mitgeteilt: Bärwalde, Berlinchen, Biesenthal, Brüssow, Fehrbellin, Gassen, Ketzin, Kremmen, Meyenburg, Mohrin, Oderberg, Reetz, Rheinsberg, Sonnenburg, Wend-Buchholz, Werder, Zehdenik. Die meisten dieser Städte sind frühere Mediatstädte, in denen der König Patron ist und den Patronatsbeitrag trägt, so dass für die Verpflichtung der Kommune nur die sonst den Eingepfarrten obliegenden Lasten in Betracht kommen. In mehreren Berichten wird denn auch besonders hervorgehoben, dass auch der auf die Eingepfarrten entfallende Betrag z. B. für Arbeitslohn oder Hand- und Spanndienste, aus der Kommunalkasse zu zahlen sei. Wo keine Kommunalleistungen nachweisbar sind, erklärt sich dies in der Regel daraus, dass leistungsfähige Kirchenkassen vorhanden waren.

²⁾ Vgl. die oben S. 214 mitgeteilten Urteile betr. Lippehne, die

punkt haben die zum Erlass der Bauresolute zuständigen Verwaltungsbehörden eingenommen¹⁾. Uebereinstimmend ist in allen jenen Entscheidungen angenommen, dass die Visitationsordnung von 1573 diese Rechtslage begründet habe. Ein allgemeines, die Normen der Visitationsordnung über die Baupflicht der Kommunen derogierendes, Gewohnheitsrecht ist daher nicht festzustellen. Erst in neuester Zeit, zuerst im Jahre 1903, hat sich das Kammergericht auf einen anderen Stand-

auch von dem Obertribunal in dem ebenda erwähnten Urteil vom 27. September 1837 dahin verstanden werden, dass darin „Magistrat und Bürgerschaft“ verurteilt sei, „die Beiträge der Eingepfarrten“ aufzubringen. Sodann die eingehend begründeten Urteile des Obertribunals vom 4. Januar 1865 (Entsch. Bd. 52, S. 262) und 24. September 1871 (a. a. O. Bd. 66, S. 153). Ebenso das Kammergericht in den Urteilen vom 17. Dezember 1852 und 29. September 1870 (mitgeteilt in der Entsch. des Obertrib. Bd. 66 a. a. O.). Eine Entscheidung des Kammergerichts vom 25. März 1892 (mitgeteilt in den Urkunden zu den cit. „Beiträgen“ S. 162) enthält in so fern eine Abweichung, als neben der Kommunalverpflichtung auch noch eine davon verschiedene Verpflichtung der Eingepfarrten angenommen wird, das Urteil vom 28. Februar 1896 (ebenda im Nachtrag S. 30 mitgeteilt) spricht sich aber ohne Einschränkung wieder dahin aus, dass in der Mark „die politische Gemeinde die Pflicht habe, in Ermangelung eines zureichenden Kirchenvermögens die Kirchen und Pfarreien in den Städten zu bauen und im baulichen Zustand zu erhalten“.

¹⁾ Noch im Jahre 1868 galt es dem Oberpräsidenten, der Rekursinstanz für Bauresolute, als zweifelsfrei, dass selbst die Kosten für Hand- und Spanndienste von der Kommune zu tragen seien. Ein Erlass vom 11. Januar 1868 (Reg.-Akt. Frankfurt Gen. betr. die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten P. VI, Tit. 12, Nr. 21) besagt in Bezug auf sie:

„Allerdings ist, da nach Märkischem Provinzialrecht die Kosten des Baus und der Unterhaltung der Stadtkirchen, bei unzulänglichem Kirchenvermögen, soweit nicht der Patron dafür aufzukommen hat, von der politischen Gemeinde getragen werden müssen, die Aufbringung von Beiträgen der oben erwähnten Art nicht als eine kirchliche, sondern als eine städtische Communallast anzusehen.“

Vgl. über die bisherige Praxis auch Hegel in der Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 17, S. 126, Trusen, Das preussische Kirchenrecht zu § 710 u. a.

punkt gestellt, indem es auf Grund der Ausführungen von Holtze jetzt davon ausgeht, dass die Visitationsordnung von 1573 keine genügende Unterlage für die Annahme einer kirchlichen Baulast der Kommune gebe und daher eine Verpflichtung der Kommune nur etwa im Wege der Ortsobservanz entstanden sein könne¹⁾. Wird dieser Standpunkt beibehalten, so würde damit die materielle Rechtsentwicklung weiter in der oben bezeichneten Richtung beeinflusst werden. Es würde die frühere Rechtslage nur noch als besondere Ortsobservanz dort erhalten bleiben, wo eine ihr entsprechende tatsächliche Uebung zweifelsfrei bis in die neueste Zeit nachweisbar ist.

¹⁾ Dass diese Ansicht auf einer nicht ausreichenden Kenntnis der historischen Entwicklung des sog. städtischen Patronats beruht, werden die Mitteilungen dieser Abhandlung ergeben haben. Das Reichsgericht hat zu der Frage bisher noch nicht Stellung genommen.